

XLIV. HEFT.

DER FÖHN BEI KANAZAWA.

MIT EINER TAFEL.

VON

E. KNIPPING.

Bei der täglichen Bearbeitung der japanischen Wetterkarten war mir schon häufig aufgefallen, dass eine unserer Stationen, Kanazawa, sich bisweilen durch ungewöhnliche Erwärmungen auszeichnet. Anfangs war ich geneigt, Fehler in den Beobachtungen oder Telegrammen zu vermuthen.

Die erste Kritik der Witterungs- Telegramme besteht darin, dass man die absoluten Werthe von Luftdruck und Temperatur, besonders aber die Unterschiede gegen den Vortag bei Nachbarstationen vergleicht. Diese Unterschiede treten bei nahe zusammen liegenden Orten meist in gleichem Sinne und annähernd gleicher Grösse auf.

So sind z.B. die Temperatur- Unterschiede gegen den Vortag

am 1. Januar 1890, 6 a in Tokio $+ 4^{\circ}$ Celsius,
in Choshi $+ 3^{\circ}$;

am 1. Januar 1890, 6 a in Hakodate und Suttsu
je $- 4^{\circ}$;

am 2. Januar 1890, 6 a in Oita, Kochi und
Wakayama je $+ 2^{\circ}$;

am 2. Januar 1890, 6 a in Nagano, Niigata und
Akita je $- 4^{\circ}$;¹

¹Bei Mittelwerthen längerer Zeiträume, der Monate, Jahreszeiten und des Jahres kann man mit noch viel grösserer Sicherheit als von Tag zu Tag, und auf weitere Entfernungen hin einen parallelen Gang der Temperatur annehmen. Verwendung findet diese Thatsache bei der Reduktion einer kurzen Beobachtungsreihe auf die längere einer Nachbarstation.

Dagegen betrogen die Aenderungen am 17. Januar 1888, 6 a in Kanazawa $+ 13^{\circ}$, in Fushiki nur $+ 5^{\circ}$. Die letztgenannten Sta-

Beispielsweise seien folgende Jahrestemperaturen für Hakodate und Nemuro gegeben, aus denen die Temperatur von Nemuro für den Zeitraum 1876/85 gefunden werden soll.

Jahrestemperatur in Graden Celsius.

Jahr	Hakodate.		Nemuro.		Unterschiede H-N.
1876	9.4	—	—	—	—
77	9.8	—	—	—	—
78	8.4	—	—	—	—
79	8.9	—	—	—	—
80	8.8	6.0	6.0	6.0	+2.8
81	8.3	5.9	5.9	5.9	+2.4
82	8.5	6.4	6.4	6.4	+2.1
83	7.5	—	—	—	—
84	7.0	4.6	4.6	4.6	+2.4
85	7.9	5.0	5.0	5.0	+2.9
Mittel	8.7	(5.6)	(5.6)	(5.6)	+2.5

Vergleicht man die 5 gemeinschaftlichen Jahrgänge, so sieht man, dass an beiden Stationen die Werthe gleichzeitig fallen und steigen. Bei Hakodate schwanken sie von 7.0 bis 8.8°, also um 1.8°, bei Nemuro von 4.6 bis 6.4°, also ebensoviel. Bildet man aber den Unterschied H-N für jeden Jahrgang, wie in der letzten Reihe, so schwanken diese letzteren nur von 2.1 bis 2.9° oder um 0.9°. Der durchschnittliche Unterschied H-N ist also genauer bestimmt als die durchschnittliche Temperatur von Nemuro.

Da nun das Mittel der Periode 1876-85 bei Hakodate 8.7°, und Nemuro 2.5° kälter ist, erhalten wir für dieselbe Periode und Nemuro 8.7-2.5 oder 6.2°.

Dies Beispiel zeigt die Nothwendigkeit der Reduktion auf gleiche Jahrgänge—das einfache Mittel beträgt für Nemuro nur 5.6°—ebenso die Möglichkeit und verhältnissmässige Sicherheit derselben.

Die Entfernung beider Stationen beträgt 425 Km, gleich der Strecke von Berlin bis Frankfurt a/M.

tionen liegen ganz nahe zusammen (S. Karte 5), die Entfernung beträgt in der Luftlinie nur 50 Km und trotzdem weichen die Aenderungen um 8° von einander ab. Die absoluten Werthe der Temperatur waren zu derselben Zeit 12° und 6°; der Unterschied derselben also auch noch 6°.

Hier ist also der Gang der Temperatur bei den Nachbarstationen durchaus nicht mehr parallel; und da diese lokalen Erwärmungen bei Kanazawa häufiger wiederkehren, auch keine Fehler vorliegen, wie die spätere Vergleichung mit den Original-Beobachtungen ergab, so handelte es sich um eine Erklärung.

Zwei Ursachen konnten höchstens in Betracht kommen, der Einfluss der warmen Strömungen, welche mit Ausnahme des nördlichen Theiles der Ostküste ganz Japan umspülen und bisweilen beträchtliche lokale Erwärmungen verursachen, oder der Föhn.

Gegen die erste Erklärung sprechen verschiedene Thatsachen.

Wenn sich der Einfluss der warmen Meeresströmungen an unsern Küsten *lokal* geltend macht, so geschieht das fast nur bei Windstille oder leichten Winden; nimmt die Windstärke zu, so verschwinden auch bald die *lokalen* Temperatur-Unterschiede.

Ferner wäre es bei dieser Annahme unerklärlich, warum Kanazawa in 36° Breite bisweilen wärmer ist als 19 südlicher liegende Stationen, welche bis zu 31° Breite herunterreichen und der mächtigsten warmen Strömung an der Südküste viel näher liegen als Kanazawa.

Am entschiedensten spricht aber dagegen, dass sich bei südlichen Winden, welche für Kanazawa *Landwinde* sind, die Erscheinung am auffallendsten zeigt.

Es kann demnach nur der Föhn sein.

Der "Föhn" ist ursprünglich Lokalname für den warmen, trockenen und heftigen Südwind der nördlichen Alpenthäler; der Ausdruck wird aber gegenwärtig allgemein auf alle Winde angewandt, welche denselben Bedingungen ihre Entstehung verdanken und in ganz ähnlicher Weise an vielen Stellen der Erdoberfläche auftreten.

Um die Eigenschaften des Föhn zunächst an einem Beispiel kennen zu lernen, wählen wir die

Beobachtungen des 13. April 1883 an den 4 Stationen Hiroshima, Kioto, Sakai und Kanazawa. (S. Karte 5 und 1). Die beiden ersten liegen südlich, die letzteren nördlich von dem hier der Küste parallel laufenden Gebirgszuge. Die höchste Erhebung desselben, der Hakusan, 2800 m hoch, liegt etwa 46 km SSE von Kanazawa. Die Passhöhen mögen hier 2000 m, weiter im Westen bei Sakai 1000 m betragen. Hiroshima und Sakai liegen unmittelbar am Meere, in 4 bez. 2 m Seehöhe, Kanazawa dagegen in 7 km, Kioto in 47 km Entfernung von der Küste, in 29 m bez. 49 m Seehöhe.

Beobachtungen am 12.—14. April 1883.

	12.	13.	14.	13.	
	9½p	9½a	3½p	9½p	9½a
	Temperatur der Luft in °Celsius.			Abweichung vom Monatsmittel.	
Hiroshima	9.3	13.9	18.8	15.7	15.0
Kioto	6.6	12.6	19.8	11.3	14.2
Sakai	10.2	19.6	24.4	17.3	10.6
Kanazawa	4.1	20.0	24.4	18.4	8.2

Die höchsten Temperaturen treten am 13. 3½p auf; die beiden nördlichen Stationen sind um 5° wärmer als die südlichen. Die absoluten Werthe geben aber den Wärme-Ueberschuss noch zu gering an; deshalb sind die Abweichungen von den Monatsmitteln hinzugefügt. Aus letzteren folgt, dass Sakai im Mittel aus den beiden Beobachtungen 9½a und 3½p 7° zu warm war im Vergleich mit Hiroshima, Kanazawa um 7.5° gegen Kioto.

Die grösste Steigerung der Wärme trat am 13. April morgens ein und betrug in 12 Stunden bei

Hiroshima.	Kioto.	Sakai.	Kanazawa.
4.6°	6.0°	9.4°	15.9°

Am schnellsten stieg das Thermometer in Kanazawa. Die Abendbeobachtungen sind absichtlich als Ausgangspunkt gewählt, um den Einfluss der täglichen Periode möglichst zu eliminieren. Die schnellste absolute Aenderung trat bei Kanazawa von 6 a bis 9½ a auf, da das Thermometer von 2.2° auf 20.0° stieg, also 17.8° in 3½ Stunden.

Das Minimum des Tages betrug in Kanazawa 1.1°, das Maximum 24.7°; die Tagesschwankung erreichte also die enorme Höhe von 23.6°.

Gleichzeitig mit dieser hohen Temperatur wurde bei den nördlichen Stationen ausserordentliche Trockenheit beobachtet.

1888 April.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	9½p	9½a	8½p	9½p	9½a	9½a	8½p
	Feuchtigkeit in Prozenten.				Abweichung vom Monatsmittel.		
Hiroshima	72	57	55	72	75	-12	-12
Kioto	66	55	47	84	83	-12	-12
Sakai	68	47	34	54	84	-23	-32
Kanazawa.	74	82	29	41	89	-33	-34

In Kanazawa fällt die Feuchtigkeit bis auf 29 %, in Sakai auf 34 %.

Die Windverhältnisse veranschaulicht folgende Tabelle:

1888 April.	12.	13.	14.	15.	16.
	9½p	6a	9½	2p	8½
	Windrichtung und Stärke (0-6).				
Hiroshima.	NNE1	N2	—	SW2	S3
Kioto	NNW1	—	—	SW1	SSW2
Sakai	E1	N1	WSW1	SW2	SW2
Kanazawa.	ESE1	SE1	S1	SW3	SSW3

Der südliche Wind, welcher nachmittags an allen Stationen weht, ist um 9½a nur bei den beiden nördlichen Stationen bemerkbar, die südlichen haben Windstille. Die Erklärung liegt in den Luftdruckverhältnissen.

Während der Nacht war das Barometer an allen Stationen um 1 mm gefallen, bis zum Nachmittag mehr, 5 mm an den nördlichen, 2 mm an den südlichen Stationen. Karte 1 gibt eine Übersicht der Wetterlage für 2 p. Ein Gebiet tieferen Luftdrucks ist im nördlichen japanischen Meere erschienen, mit höherem Druck an der Aussenseite der japanischen Inseln. Die allgemeine Luftströmung über Japan ist eine südliche.

Die grösste Temperatursteigerung im Norden des Gebirgszuges, welcher zwischen unseren 4 Stationen liegt, trat zu der Zeit ein, als die Luft von den nördlichen Abhängen und Thälern derselben anfang, dem Minimum zuzueilen. Als Ersatz für diese nach Norden entweichende Luft fliesst andere vom Kamm des Gebirges thalwärts, bis nach einiger Zeit auch die Luft an der Südseite des Gebirges in die Bewegung hineingezogen wird und sich auch weiterhin nach Süden der Südwind geltend macht.

Zum weiteren Verständniss müssen wir hier erst einige Bemerkungen über die Temperaturabnahme mit der Höhe vorausschicken.

Ehe das Minimum im japanischen Meer zu wirken anfang, war die Luft zu beiden Seiten des Gebirges in verhältnissmässiger Ruhe. Nach zahlreichen Beobachtungen in verschiedenen Gebirgen und Höhen beträgt die Temperaturstufe in ruhender Luft 0.5° C; d.h. für jede 100 m, welche der Beobachter aufsteigt, fällt das Thermometer um 0.5°. Ist die Temperatur am Fusse eines 1000 m hohen Berges 20°, so ist sie auf dem Berge selbst $\frac{1000}{100} \times 0.5^\circ = 5^\circ$ niedriger oder 15°.

Der angegebene Mittelwerth schwankt in Europa zwischen 0.7° im Sommer und 0.3° im Winter.

Die Temperaturen in gleicher Höhe über dem Meere nördlich und südlich von dem Gebirge weichen unter diesen Verhältnissen nur wenig von einander ab; Kioto ist am Abend des 12. April 2.5° wärmer als Kanazawa, Sakai dagegen 0.9° wärmer als Hiroshima.

Eine Änderung tritt ein, sowie in Folge der Wirkung des Minimums die Luft vom Kamm des Gebirges am nördlichen Abhang hinabsinkt. In der Höhe ist der Druck geringer als in der Tiefe. Herabsinkende Luft gelangt also unter höheren Druck, ihr Volumen wird verringert, ihre Temperatur dadurch gesteigert, und zwar um 1° für jede 100 m. Sinkt sie aus 1000 m Höhe zum Meeresspiegel herab, so wird sie um $\frac{1000}{100} \times 1^\circ = 10^\circ$ wärmer.

Unten kommt diese Luft verhältnissmässig trocken an, denn wenn sie auch auf dem Gebirgskamm bei niedriger Temperatur mit Wasserdampf theilweise oder ganz gesättigt war, entfernt sie sich doch mit zunehmender Temperatur während des Herabsinkens immer weiter von ihrem Sättigungspunkte, da ein gleiches Quantum Luft bei höherer Temperatur viel mehr Wasserdampf zu enthalten vermag als bei niedriger.

Die Temperaturstufen zu beiden Seiten des Gebirges sind also jetzt verschieden, auf der Nordseite in der herabsinkenden Luft 1°, auf der Südseite in ruhender Luft 0.5°. Der mit dem Eintritt des Föhn auf der Nordseite wirksame Temperatur- Ueberschuss beträgt also 1—0.5

=0.5° C. für jede 100 m Höhe der Scheidewand; bei 1000 m Höhe der letzteren 5°, bei 2000 m 10°.

Dauert die Wirkung des Minimums längere Zeit an, so geräth auch allmählich die bisher ruhende Luft im Süden des Gebirges in Bewegung, steigt an dem südlichen Abhang in die Höhe, fliesst über den Kamm und an der Nordseite wieder thalabwärts.

Wir haben also jetzt im Süden des Gebirges einen aufsteigenden Luftstrom, dessen Temperatur beim Aufstieg in Folge der Ausdehnung unter abnehmendem Druck sinkt; und zwar ebenfalls um 1° C auf je 100 m, so lange keine Kondensation stattfindet. Je nach dem Grade der Sättigung wird aber in geringerer oder grösserer Höhe die Kondensation des Wasserdampfes beginnen und dann die dabei frei werdende Wärme die Abkühlung um etwa 0.5° verzögern. Die Temperaturstufe dieses aufsteigenden Luftstromes können wir deshalb ebenfalls zu rund 0.5° C. annehmen.

Der auf der Nordseite des Gebirges vom Eintritt des Föhn an wirksame Temperatur-Überschuss beträgt also durchschnittlich 0.5° für jede 100 m Erhebung des Gebirges, ob die Luft im Süden in Ruhe bleibt oder den südlichen Abhang hinaufsteigt.

Berechnen wir jetzt von der Temperatur in Kioto, 12.6° um 9½ a ausgehend, mit der Kammhöhe 2000 m den Temperatur-Überschuss für Kanazawa, so erhalten wir $\frac{2000}{1000} \times 0.5 = 10^\circ$, als Temperatur in Kanazawa also 12.6 + 10 = 22.6°, während die Beobachtung 20.0° ergibt.

Aus der Temperatur in Hiroshima, 13.9° würde bei 1000 m Kammhöhe Sakai 13.9 + 5 = 18.9° haben müssen; die Beobachtung gibt 19.6.

Rechnung und Beobachtung zeigen also eine befriedigende Übereinstimmung, besonders wenn man berücksichtigt, dass für mehrere Grössen nur Näherungswerthe eingesetzt werden konnten.

Als zweites Beispiel mögen die Beobachtungen vom 28. April 1883 dienen.

Die Wetterlage war ähnlich wie bei dem ersten, ein Minimum von 745 mm zog von West nach Ost durch das japanische Meer (S. Karte 2), dann durch die Tsugaru Strasse zwischen Nippon und Hokkaido in den Stillen Ozean.

Beobachtungen vom 27-29. April 1883.

	27.	28.	29.	28.		
	9½ p	9½ a	3½ p	9½ p	9½ a	9½ a 3½ p
	Temperatur in			Abweichung vom		
	Graden Celsius.			Monatsmittel.		
Hiroshima..	18.4	15.7	20.1	18.4	21.9	+ 1.5 + 4.1
Kioto	17.5	18.1	19.9	21.2	18.3	+ 5.1 + 4.2
Sakai	15.5	24.1	25.7	20.8	15.3	+10.8 +11.4
Kanazawa..	12.8	24.9	26.8	23.3	12.7	+12.5 +13.4

Der Ueberschuss der Wärme an den beiden nördlichen Stationen, aus den Abweichungen am 28. berechnet, ist hier noch grösser als im ersten Beispiel und beträgt bei beiden Paaren 8.3° C.

1883 April.	27.	28.	29.	28.		
	9½ p	9½ a	3½ p	9½ p	9½ a	9½ a 3½ p
	Feuchtigkeit in Prozenten.			Abweichung vom		
				Monatsmittel.		
Hiroshima	47	86	85	47	79	+17 +18
Kioto	52	68	77	82	74	+ 1 +18
Sakai	61	64	59	89	89	- 6 - 7
Kanazawa.	73	40	40	60	83	-25 -43

Bei ganz bewölktem Himmel an allen Stationen fällt die Feuchtigkeit an den nördlichen nicht so tief wie am 13. April, aber der Unterschied zwischen den Stationspaaren erreicht doch eine beträchtliche Grösse; Sakai ist um 25% zu trocken gegen Hiroshima, Kanazawa um 41% gegen Kioto. An der letzteren Station fällt um 2p. Regen.

1883 April.	27.	28.				
	9½ p	6a	9½	2p	9½	9½
	Windrichtung und Stärke (0-6)					
Hiroshima	—	?	—	?	SW3	SW2
Kioto	E1	E2	ENE1	N1	N1	—
Sakai	SW1	S2	SSE3	S4	SSW4	SSW2
Kanazawa.	—	—	SSW3	S4	SSW4	S4

Südlicher Wind tritt zuerst bei Sakai, um 9½ a auch bei Kanazawa auf; bei Hiroshima erst nachmittags. In Kioto kommt der Südwind überhaupt nicht durch, denn während Sakai und Kanazawa starken bis stürmischen Süd beobachtet, hat Kioto leisen nördlichen Zug und Windstille.

Was für einen Einfluss der Föhn selbst auf die Tagesmittel ausübt, zeigen folgende Zahlen, welche den Unterschied der mittleren Wärme

des Föhntages gegen den Vortag zur Anschauung bringen.

Aenderung der Tagestemperatur in ° Celsius.		
1888 April.	12-13	27-28.
Hiroshima.	+3.0	-1.0
Kioto	+3.8	+3.1
Sakai	+7.7	+7.0
Kanazawa.	+9.6	+3.1

In Kanazawa tritt der Föhn beide Male kräftiger auf als in Sakai.

Diese beiden Beispiele sind dem April entnommen; dass der Föhn aber auch in den Winter- und Herbstmonaten nicht fehlt, mögen die folgenden Fälle zeigen.

Am 17. Januar 1888 6a lag eine flache Depression nördlich von Kanazawa (S. Karte 3). Die Form der Isobaren und die nördlichen Winde im Binnenmeer deuten noch eine sekundäre Depression in der Nähe der Kii-Halbinsel an, ein Fall der nicht selten ist. Auf dem neutralen Gebiete zwischen beiden Depressionen, bei Kioto und Gifu (Seehöhe 15 m) und an manchen anderen Stationen herrscht Windstille; Kanazawa, unter dem Einfluss des nördlichen Minimums, hat Südwind, Ozaka unter dem des südlichen, Nordostwind.

Beobachtungen am 16. 17. Januar 1888.

	16.	17.	16.	17.	16	17	
	10p	2a	6a	10p	2a	6a	
	Temperatur °C.			Feuchtigkeit %.			
				Wind.			
Kioto	6.6	6.7	7.0	74	98	95	— NE1 —
Gifu	4.0	4.2	4.4	87	85	97	— — —
Sakai	10.1	10.0	10.9	89	97	90	— — —
Kanazawa	4.4	2.7	12.2	74	98	67	— — S2
Fushiki	3.6	5.0	5.6	80	87	87	— — —

Mit Ausnahme von Kanazawa zeigt keine der 3 nördlichen Stationen eine erhebliche Erwärmung; hier beträgt dieselbe aber 9.5° in 4 Stunden, bei der Nachbarstation Fushiki (Seehöhe 4 m) nur 0.6°. Sie tritt ein bei mässigem Süd und ist von einer Abnahme der Feuchtigkeit um 31% begleitet. Alle 5 Stationen melden zwischen 10p—2a, 2a—6a Regen, alle auch vollständig bedeckten Himmel.

Der Föhn tritt also bei Kanazawa mit verschiedener Intensität auf. Nach Westen liegt die Station ganz frei. Ist der herabsinkende

Strom nicht sehr kräftig oder nicht sehr breit, wie in dem vorliegenden Falle, so wird er sich mit den umgebenden Luftmassen bald vermischen und seine charakteristischen Merkmale zum grossen Theil einbüssen.

Als letztes Beispiel mögen die Beobachtungen während des Taifuns dienen, welcher vom gelben Meer kam, am 20. 21. Oktober 1889 über Korea und Hokkaido fortzog und dessen Mitte, mit etwa 735 mm Luftdruck, am 21. Oktober 6a in der Mitte des nordjapanischen Meeres lag. (S. Karte 4).

Beobachtungen am 20. 21. Oktober 1889.

	20.	21.	20.	21.	20.	21.						
	10p	2a	6	10p	2a	6						
	Temperatur °C			Feuchtigkeit %								
				Windrichtung und Stärke.								
Kioto	19.3	18.4	17.8	20.2	73	86	95	94	E.1.	—	—	—
Gifu	19.0	18.2	18.2	18.9	71	91	97	98	ESE2	ESE1	SE1	—
Kanazawa	13.9	16.6	27.5	23.2	91	51	40	53	N.1	N.W.2	S.4	S.4
Fushiki	19.8	20.9	22.6	26.3	62	61	60	58	S.2	S.3	S.4	S.3

Die Temperatur steigt in Kanazawa um 10.9° in 4 Stunden. Um 6a ist sie daselbst höher als an allen 19 südlicher liegenden Stationen. In Fushiki weht schon am 20. abends Südwind, bei Kanazawa setzt er erst um 6a am 21. gleich stürmisch ein, die Feuchtigkeit sinkt dabei auf 40%. Kioto hat zu derselben Zeit Windstille, Gifu leichten Südost.

Fushiki zeigt um 10 a bei ganz bedecktem Himmel und starkem Süd auch eine beträchtliche Temperatursteigerung und geringe Feuchtigkeit.

An der Westküste Japans tritt also ohne Zweifel zu Zeiten der Föhn auf; nach seiner Entstehungsweise ist zu erwarten, dass er in den benachbarten abgeschlossenen Gebirgsthälern noch kräftiger auftritt als bei Kanazawa, und im Frühjahr nicht wenig dazu beiträgt, die grossen Schneemassen zu beseitigen, welche der beständige West des Winters an der Luvseite der Gebirge abgelagert hat. Die an der West- und Nordwest-Küste im Frühjahr nicht seltenen Hochwasser stehen mit dem Föhn in engem ursächlichen Zusammenhang.

Um ein sichereres Urtheil darüber zu gewinnen, in welchen Jahreszeiten der Föhn bei Kanazawa am häufigsten auftritt, wurden die Fälle gezählt, in welchen während der Jahre

1882-88² die relative Feuchtigkeit 50 % oder weniger betrug. Die Zahl derselben war 336, die Vertheilung auf die Monate und Jahreszeiten in Prozenten dieser Zahl folgende:

Ja.	Feb.	M.	Ap.	M.	J.	J.	Aug.	Sep.	Ok.	Nov.	Dez.
2	2	11	25	23	5	3	9	4	5	5	6
Winter.		Frühling.			Sommer.		Herbst.		Summe.		
10		59			17		14		100		

Das Maximum der Fälle tritt also im Frühjahr ein.

Suchen wir jetzt noch diejenigen Fälle auf, in welchen gleichzeitig der Wind in Kanazawa

aus einer der Richtungen zwischen SSW und ESE, d.h. vom Gebirge her wehte, und Kioto etwa 20 % mehr Feuchtigkeit hatte als Kanazawa, so erhalten wir zwar, wie das 3. Beispiel mit hoher Feuchtigkeit zeigt, zu geringe Häufigkeitszahlen, aber die relative Vertheilung nach Jahreszeiten wird doch ziemlich sicher erkannt werden können.

Die folgende Tabelle gibt für diese 30 Fälle die Mittelwerthe des Luftdrucks im Meeresspiegel D, der Temperatur T, und der Feuchtigkeit F für Kanazawa und Kioto.

	Winter.			Frühling.			Sommer.			Herbst		
	D.	T.	F.	D.	T.	F.	D.	T.	F.	D.	T.	F.
	mm	°C.	%	mm	°C.	%	mm	°C.	%	mm	°C.	%
Kanazawa	759.6	11.9	43.7	758.2	20.7	42.6	753.6	29.9	47.5	753.9	21.6	46.5
Kioto	763.7	4.7	78.7	762.1	13.6	80.1	752.4	25.9	78.8	756.9	18.8	66.5
Kanazawa-Kioto..	-4.1	+7.2	-35.0	-3.9	+7.1	-37.5	+1.2	+4.0	-31.3	-3.0	+2.8	-20.0
Zahl d. Fälle.....	9			15			4			2		

Die Temperatur—Differenzen sind noch zu klein, da Kioto durchschnittlich wärmer ist als Kanazawa. Bringt man diese Korrektur an, so erhält man als Mass der lokalen Erwärmung in Kanazawa die genaueren Werthe:

Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.
Celsius°...+7.2	+8.1	+5.1	+3.3

Der Föhn tritt also am häufigsten und intensivsten auf im Frühjahr, darnach im Winter. Der Luftdruck ist, mit einer Ausnahme bei einem Taifun im Sommer, immer niedriger in Kanazawa als in Kioto, und zwar um 4 mm im Winter und Frühling (auf 190 Km Entfernung).

Zum Vergleich führe ich hier nach Hann für eine der ausgesprochensten Föhnstationen der Erde, Bludenz am Ill (Vorarlberg), nach 10 jährigen Beobachtungen im Mittel aus 130 Fällen die Abweichung der Temperatur von der normalen und die Feuchtigkeit an:

	Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.
Abweichung der Temperatur °C.	+13.0	+8.9	(+10.0)	+9.0
Feuchtigkeit %	26	28	32	28
Zahl der Fälle	44	34	6	46

Zu Bludenz ist der Föhn am intensivsten im Winter, darnach kommt der Herbst und der

Frühling; durchschnittlich herrscht Föhn an 31 Tagen, also während eines Monats im Jahr.

Kanazawa steht demnach hinter Bludenz in jeder Beziehung zurück. In 7 Jahren sank die Feuchtigkeit überhaupt nur 14 Mal unter 35 %, 4 Mal unter 30 % mit dem absoluten Minimum 23 %, während in Bludenz der ausserordentlich niedrige Werth von 6 % beobachtet wurde.

Wenn der Föhn in Folge seines seltenen Auftretens auch kaum im Stande ist, die Mitteltemperatur des Monats wesentlich zu beeinflussen, so kann er doch das absolute Maximum der Temperatur im Vergleich zu den Nachbarstationen ganz beträchtlich hinaufrücken. Das zeigt sich deutlich beim Vergleich von Kanazawa mit Kioto. Das absolute Monats-Maximum war in den 7 Jahren 1882-88, in nicht weniger als 37 Fällen höher zu Kanazawa als in Kioto, in den übrigen 47 Monaten niedriger.

Absolute Maxima der Temperatur 1882-88. °Celsius.

	März	April	Mai	Oktober
	1886.	1883.	1884.	1887.
Kanazawa	21.9	28.2	31.7	31.7
Kioto.....	17.2	23.2	28.4	28.4
Kanazawa-Kioto	+4.7	+5.0	+3.3	+3.3

Die grössten Differenzen zu Gunsten von Kanazawa fallen wieder auf das Frühjahr und erreichen in einzelnen Monaten eine ganz beträchtliche Höhe.

²1882-85 3 Beobachtungen täglich, 1886-8 86 Beobachtungen.]

Ohne Kenntniss der Ursache könnte man leicht geneigt sein, derartige zuverlässige Einzelbeobachtungen zu verwerfen, weil sie durch Vergleichung mit den Nachbarstationen nicht bestätigt werden können.

Interessant und lehrreich ist die Entwicklungs—Geschichte der Ansichten über den Ursprung des Föhn, von denen die wichtigsten hier kurz Platz finden mögen.⁸

Ebel im Anfange unseres Jahrhunderts hatte schon ziemlich richtige Ansichten über den Föhn. Er sah die Alpen als die Erzeuger desselben an; seine hohe Temperatur rühre her von dem durch das Tropfbarwerden der Dünste entbundenen Wärmestoff.

Der Amerikaner Espy war zu Anfang der fünfziger Jahre im Besitz der richtigen physikalischen Theorie des Föhn, seine Ansicht blieb aber in Europa unbekannt oder wenigstens unbeachtet.

Escher und Desor (1868) hielten dafür, dass ein so trockener und warmer Südwind der Schweiz nur aus der Sahara kommen könne.

Dove dagegen nahm seinen Ursprung im karaischen Meere an, da er von mächtigen Regengüssen begleitet auftrete.

Mousson berechnete (1866), dass ein in der Schweiz als Süd auftretender Wind aus der Lybischen Wüste oder Arabien stamme.

Hann wies (1866) nach, dass auch Grönland seinen Föhn habe, der gewiss nicht aus der Sahara stamme und erklärte seine Wärme und Trockenheit durch das Hinabsinken der Luft als eine lokale, auf bekannte physikalische Gesetze zurückzuführende Erscheinung.

Wild brachte (1868) die barometrischen Minima in ursächlichen Zusammenhang mit dem Föhn, während bis dahin als Bedingung immer ein allgemeiner Luftstrom vorausgesetzt war, welcher das ganze Gebirge überwehe.

Endlich (1868) wies Hann an reicherm Material unumstösslich nach, dass die physikalische Theorie und darauf gegründete Rechnung mit den Beobachtungen genau stimmt.

Bei allen Gebirgen können Föhnerscheinungen auftreten, nachgewiesen sind sie schon an vielen Stellen der Erdoberfläche; so in den Pyrenäen, im Harz, Thüringer Wald, am Nord- und Süd-Abhang der Alpen, am Schwarzen Meer bei Trapezunt, im Kaukasus, am Fusse des Elburs, in Sibirien am Kolyma, in Nordwest-Amerika auf einem Gebiete von 1800 Km Länge, 1600 Km Breite, in West- und Ost-Grönland, in Argentinien am Ostfuss der Anden, in Süd-Georgien und auf Neu-Seeland.

Selbstverständlich weht der Föhn an einem und demselben Orte vorherrschend aus einer Himmelsrichtung, im Allgemeinen kann er aber aus jeder Richtung kommen; so weht er in den nördlichen Alpenthälern aus Süden, in den südlichen Alpenthälern dagegen aus Norden, in Westgrönland aus Südosten, in Ostgrönland aus Nordwesten.

Da die ersten Bedingungen für das Auftreten des Föhn, eine starke vertikale Gliederung und tiefe Depressionen in Japan erfüllt sind, wird er sich hier mit der Zeit noch in manchen anderen Landestheilen nachweisen lassen.

Tokio, den 22. Januar 1890.

⁸ Zeitschrift f. Meteorologie 1885 u. a. a. O.

LEICHENVERBRENNUNG IN TOKIO.

VON
W. SPINNER.

Umfassende Schilderungen der Leichenverbrennung in Japan, die besonders auch das historische und religiöse Moment hinlänglich gewürdigt, besitzen wir in unsern Heften.¹ Unter Vermeidung der Wiederholung des dort Gesagten, beschränke ich mich darauf die in Tokio gegenwärtig bestehende Praxis der Leichenverbrennung zu schildern. Die Kenntnissnahme der bezüglichen Verhältnisse war mir durch die gütige Vermittlung des Sanitätsdepartements im Ministerium des Innern leicht gemacht worden, und ich glaube meinem Danke hierfür nicht besser Ausdruck geben zu können als durch den Nachweis, wie Japan es verstanden hat sein Leichenverbrennungssystem in einer Weise zu entwickeln, die ebensowol in nationalökonomischer wie sanitärer Hinsicht nahezu tadellos genannt werden darf.

Auf meine Anfrage, welches Crematorium in Tokio hinsichtlich der auf dem Gebiete der Leichenverbrennung eingeführten Reformen am meisten mustergültig sei, wurde mir Kameido und Nippori genannt, und in äusserst zuvorkommender Weise wurde mir der Besuch von Nippori hinter Ueno ermöglicht; die städtische Polizeibehörde verlegte die Verbrennung ausnahmsweise auf den Tag, und die Beamten des Crematoriums ertheilten mit grösster Gefälligkeit jede gewünschte Auskunft.

Tokio besitzt gegenwärtig 6 Crematorien: in Kameido, Ogi, Shinden, Yoyogi (Aoyama) Nippori (seit 1887), Ochiai (seit 6. August 1889); in Senji ist ein solches im Bau begriffen. Die grössern stehen sämmtlich im Besitz von Actien-

gesellschaften. Kleinere Crematorien sind im Privatbesitze Einzelner. Alle stehen unter Aufsicht der Stadtpolizei. Es ist wol der Concurrenz von Privatgesellschaften sowie Einzelner, deren Interesse der Selbsterhaltung mit zu verdanken, dass man, wenn auch nicht ohne Anregung von oben, immerfort Verbesserungen in der Methode erstrebt. Angesichts des hohen Prozentsatzes der Verbrennungen ist die Aufmerksamkeit, die man der Methode schenkt, sehr gerechtfertigt. Die Statistik² der Verbrennungen in Tokio weist auf:

Von 30,420 Verstorbenen wurden 1887 verbrannt	10,240
“ 34,437 “ “ 1888 “	11,028
“ 21,507 “ bis Aug. (incl.) 1889 “	8,420

Davon kommen ungefähr 47% auf Nippori und 53% auf die andern Verbrennungsstätten. Beukema hat für 1880 ausgerechnet, dass etwa 8/10 der Todten in Tokio, wie in Japan ueberhaupt verbrannt wurden, ein Verhältniss, das sich gemäss unserer Statistik gleichgeblieben, oder vielleicht ein wenig zu Gunsten der Verbrennung verschoben hätte. Jedenfalls ist das Verbot der Beerdigung der Leichen in der Stadt der Leichenverbrennung sehr zu gut gekommen.

Die Schilderung moderner Leichenverbrennung in Japan verbinde ich wol am besten mit einem Besuche der Verbrennungsstätte in Nippori. Mitten in Reisfeldern hinter Ueno liegt eine isolierte Colonie schmucker Häuser, eine längliche niedrige Backsteinbaute, die in Verbindung steht mit einem hohen Backsteinschlote, das Crematorium von Nippori. Ne-

¹Doenitz und Greeven, Heft 10 und 11. Beukema und Plugge Heft 21. Vergl. Heft 23, pag. 132.

²Eine detaillierte Statistik der Verstorbenen in Tokio von 1886—1889 verdanke ich Herrn Staatsrath Dr. Hirata.

benan stehen hübsche Japanische Häuser, die Wohnungen für die Beamten. Vor der Verbrennungsstätte befindet sich eine tempelartige Vorhalle; ein breiter, kiesbedeckter, mit 2 Teichen flankierter Weg führt in den breiten Hof. In einem Zimmer des Bureau sammeln sich die wenigen Begleiter der Verstorbenen; einer derselben überreicht den Leichenschein des städtischen Amtes (Kuyakusho); dieser enthält Angabe von Name, Beruf und Todesursache. Die Leiche wird sofort nach der Ankunft im Sarge in die Vorhalle verbracht. Die Verbrennung beginnt gewöhnlich nach Sonnenuntergang, altem Gebrauch gemäss, den man damit begründete, dass Rauch und Geruch die Umwohner der Nachts weniger belästigt,³ eine Motivierung, die bei dem gegenwärtigen, verbesserten Systeme allerdings nicht mehr zutrifft. Wir begeben uns zur Vorhalle; religiöse Acte finden hier selten statt, da solche meistens in dem Tempel, zu dem der Verstorbene gehörte, vollzogen werden. So ist dem auch das Leichengeleit auf ein Minimum reduziert. Die Leichen werden auf Rollgestellen in den massiven Ofenraum verbracht. Hier sind 88 Backsteinofen in 2 Abtheilungen durch einen breiten Gang getrennt für 8 verschiedene Klassen bestimmt: 8 für die erste, 6 für die zweite, 21 für die dritte, und 8 für Kinder. Sie unterscheiden sich in nichts Wesentlichem; die der ersten fallen nur durch ihr Mikoshi-artig⁴ geformtes Dach auf. Das Innere aller Ofen ist in der Anlage identisch; nur der Raum differiert, da die Form der Särge, die ungefähr zur Hälfte europäische Sargform darstellen, berücksichtigt werden muss. Einen Unterschied der Klasse glaube ich noch in der mehr oder weniger sorgfältigen Behandlung des Sarges bis zur Aufbewahrung im Ofen beobachtet zu haben. Jedenfalls besteht der Hauptunterschied der Klassen im Preise; folgende Scala trifft mit geringen Abweichungen für alle Crematorien in Tokio zu:

	1889.	1880.
I. Klasse.....	7 Yen	5 Yen
II. Klasse.....	2½ "	1½ "

³ Vergl. Unsere Mittheilungen 11. Heft pag. III.

⁴ Der bei Shinto Tempelfesten auf Tragbahnen durch die Strassen geführte Schrein der Gottheit.

Für die ungerechtfertigt hoch taxierte I. Klasse wird in Nippori Preisreduction geplant.

III. Klasse 1 Yen 30 Sen 75 Sen.

Für Frühgeburten (nur III. Klasse) wird die Hälfte bezahlt. In Bezug auf Benutzung der Klasse ergibt sich in Nippori folgendes Verhältniss:

I. Klasse.....	5 %
II. " (Erwachsene)	10 %
II. " (Kinder)	1 %
III. " (Erwachsene)	60 %
III. " (Kinder)	20 %
Frühgeburten	4 %

An der Vorderseite des Ofens befindet sich auf schwarz lackiertem Holztäfelchen der Name des Verstorbenen und die Angabe der Klasse. Sowie der Sarg im innern Raume angekommen, wird die eiserne Ofenthüre geöffnet und eine eiserne Platte aus dem Ofen herausgezogen. Sie empfängt den Sarg vom Rollgestell und wird hierauf wieder in den Ofen zurückgeschoben. Die Ofenthüre wird hierauf verschlossen, und von einem der Vertreter der Verwandten des Verstorbenen wird der Verschluss mit einem Papierstreifen umwunden, und dieser mit dem Siegel des Betreffenden markiert. Die Verbrennung beginnt, indem auf der Rückseite des Ofens nach Öffnung einer kleinen eisernen Thüre von den Angestellten Holz theils unter, theils neben den Sarg gelegt und mit Hülfe von petroleumgetränkten Spähnen angezündet wird. Hinter jedem zur Benutzung bestimmten Ofen sind 8 Kuwamme⁵ Holz, ca. 20 Scheiter von Armdicke und 1½-2 Fuss Länge aufgeschichtet, das staunenswert geringe Gesamtmaterial zur Verbrennung einer Leiche, das zudem nicht immer aufgebraucht wird und in seltenen Fällen einer Ergänzung bedarf, einen Wert von nur 25-30 Sen (ca. 90 Pfennige) repräsentierend. Man muss die Thatsache, dass bei so geringem Materialverbrauche doch vollständige Verbrennung erzielt werden kann, selbst mitangesehen haben, um das unwahrscheinlich Klingende zu verstehen. Der Verbrennungsprocess vollzieht sich, ohne dass die Pietät verletzt wird. Von

⁵ 1 Kuwamme ca. 8½ lbs. Av., im Ganzen also 66 Pfund. Das unvollkommene System, das noch vor wenigen Jahren angewendet wurde, bedurfte 45-120 Kilogramm Holz. Beukema, a. a. O.

vorn ist der Ofenraum verschlossen; hinten wird nur von den Angestellten von Zeit zu Zeit die kleine Thüre zum Nachschieben des Holzes geöffnet, wobei Theile der Leiche nur selten in der Feuerglut sichtbar werden; aber selbst diess wird bei dem in Kameido angewendeten System, das sonst in Allem mit dem Nipporisystem übereinstimmt, durch eine Zwischenwand verunmöglich⁶ 2½ bis 3 Stunden nimmt die Verbrennung durchschnittlich in Anspruch; ausnahmsweise dauert sie bei Leichen, die das Feuer nur mangelhaft nähren, bei Phthisikern (Haikekka-ku) sowie bei Kakkeleichen 5 und mehr Stunden, in diesem Falle mit etwas über 8 Kuwamme Holzverbrauch. Immer geschieht aber die Verbrennung völlig. Als Übelstand macht sich dabei nur geltend, dass die Holzasche des Sarges sowie der mit diesem in unmittelbarer Berührung stehenden Scheiter vor der Leichenasche nicht völlig getrennt werden kann. Das meiste Holz kommt freilich auf einen Rost unmittelbar bei der hintern Thüre zu liegen, während alle Leichenasche auf der eisernen Platte liegen bleibt. Unverbrannt bleiben nur die Zähne zurück, die später in besonderer Holzspahnschachtel verpackt aufbehalten, oder zu den Tempeln, speciell den Shinshütempeln nach Kioto und Kobodaishis Haupttempel auf dem Koyasan gesandt werden. Die Urne mit der Asche wird in den meisten Fällen von den Verwandten am Tage nach den Verbrennung abgeholt und in der Stadt bei einem Tempel beerdigt. Nicht abgeholte Überreste der Leiche werden nach einiger Zeit in der Nähe des Crematoriums bestattet.

Die Verbrennung geschieht, ohne dass in der die Ofen einschliessenden Halle Rauch oder Geruch wahrgenommen werden kann.⁷ Ebenso scheint mir das Problem der Bewahrung der Nachbarschaft des Crematorium von Belästigung durch Rauch und Geruch, was vordem und zu endlosen Beschwerden Veranlassung gegeben, gelöst zu sein. Man erzielte dies auf folgende Weise: Über die beiden langgestreckten Reihen der zusammengebauten Ofen zieht sich je eine grosse Backsteinröhre hin, in die aller Rauch

der Ofen einmündet. Am Ende der Halle vereinigen sich beide Röhren, und der Rauch wird nun in das 75 Shaku hohe isolierte Backsteinschlot geführt. Ungefähr auf halber Höhe brennt in dem kugelförmig erweiterten Schlote ein starkes Coaksfeuer, durch das der emporsteigende Rauch passiert und gereinigt wird, so dass schliesslich statt des frühern dicken, schwarzen Rauches selbst bei gleichzeitiger Verbrennung von 20 Leichen nur ein dünnes, hellgraues, wie Untersuchungen ergeben haben sollen, fast ganz geruchloses Rauchwölkchen dem Schlote entsteigt und sich rasch verflüchtigt. Bei diesem Rauchableitungssystem haben wir zugleich den Vorteil intensiven Zuges, der bei dem Kameidosystem noch rationeller angewendet wird, insofern hier die Röhrenleitung statt über den Ofen unter denselben angebracht ist. Man vermeidet damit die Störung in der Benutzung eines Theiles der Ofen, wenn bei einem derselben grössere Reparatur vorzunehmen ist, und zudem wird bei dem Zuge nach unten das Feuer direkt und intensiver auf den Sarg hingezogen, wie wenn Ableitung nach oben geschieht.

Früher war die Verbrennung auf die Angehörigen einiger buddhistischen Secten, vor Allem der Shinshiu, beschränkt, besonders auf Leute, denen es daran lag, an fernen geweihten Orten begraben zu werden. Diese Secten sind es auch heute noch, die das Hauptcontingent für Verbrennungen stellen. Andererseits hat aber die zunehmende Loslösung von religiösen Traditionen und die Rücksichtnahme auf die Postulate der Hygiene zumal in Zeiten von Epidemien die Verbrennung in weitere Kreise eingeführt. Man ist hinsichtlich der Zukunft dieses Bestattungsmodus optimistisch. Jedenfalls ist zuzugestehen, dass Japan mehr als irgend ein anderes Land zu diesem Optimismus insofern ein Recht besitzt, als es ihm gelungen ein Verbrennungssystem zu finden, das ebenso rationell wie billig ist.⁸

⁷ Auch 1½ Stunde nach dem Beginn der Verbrennung verspürte ich nichts davon.

⁸ Gegenwärtig wird eine Vereinigung sämtlicher Leichenverbrennungs-Gesellschaften in Tokio zu einer Gesellschaft ins Werk gesetzt.

⁶ Man sagte mir, dass deshalb vornehmere Leute das Kameidosystem vorziehen.

NOTIZEN ÜBER JAPANISCHE STENOGRAPHIE.

VON

R. LEHMANN.

Mit dem vorliegenden Gegenstande hat sich bereits Prof. Dr. ZEIBIG in Dresden beschäftigt und am 11^{ten} Mai 1888 im stenographischen Institut zu Dresden einen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Stenographie in Japan gehalten. Dem Genannten haben zwei Werke vorgelegen: *Sokki-hō yo-kei* (Wichtige Winke zur Schnell-schreibekunst) von WAKABAYASHI KANZO, und *Bōchō hitsūki (hikki) shimpo* (Neue Methode nach dem Gehör zu schreiben) von KANDA NOBU. Er entnimmt denselben, « dass die stenographische Schrift der Japaner sich in derselben Richtung bewegt wie unsere, während die japan.-chin. Schrift von rechts nach links und von oben nach unten fortschreitet. Ebenso geht die Zählung der Seiten des japan.-chin. Textes von rechts nach links während die Seiten der stenographischen Beispiele von links nach rechts laufen und gezählt werden » « Das von Kanzo gebotene System beruht auf geometrischer Basis und die Zeichen für d, t, g, k, f, p, m, n und r sind ganz die der Pitman'schen Phonographie, nur dass, da die japanische Schrift eine Silbenschrift ist, der den betreffenden Konsonanten folgende Vokal sofort an dem Konsonanten durch ein Strichlein angedeutet wird, während in der Pitman'schen Lautschrift die Vokale durch ausserhalb am Konsonantenkörper verschiedentlich anzubringende Häkchen, Punkte oder Strichelchen angedeutet werden. Insofern hat die japanische Stenographie allerdings einen gewissen Vorzug vor dem Pitman'schen System. Aehnlich dieser englischen Kurzschrift ist aber Kanzo's Methode auch insofern, als die von Pitman als heavy bezeichneten Laute gleich den trüblautenden Silben Japans durch Verstärkung oder Verdickung des betreffenden

Zeichens dargestellt werden. Zur Abrundung der Ecke scheint von der Schleife ein ausgiebiger Gebrauch gemacht zu werden. Diese Thatsachen scheinen zu der Vermuthung zu berechtigen, dass Kanzo Pitman's System gekannt und dasselbe dem Genius seiner Sprache angepasst hat.»

ZEIBIG erwähnt ferner noch einer Übertragung des Duploye'schen Systems von Sei-kichi, sowie eines Lehrbuchs von KINOSAWA YOSHU, der die grosse Verbreitung der Stenographie in Japan hervorhebt und bemerkt, dass bereits mehrere verschiedene Systeme in Japan aufgetaucht seien. Die weite Verbreitung und allgemeine Anwendung der Stenographie in Japan hat, wie ZEIBIG erwähnt, auch SEKI NAONIKO (Redacteur der *Nichi-nichi-shimbun*) auf dem Londoner Stenographen-Congress rühmend hervorgehoben und u. A. gesagt: « Der Nutzen dieser Kunst zeigt sich bei uns doppelt so gross, da sie es uns ermöglicht, uns von der steifen chinesischen Schrift frei zu machen, die in Japan allgemein im Gebrauche ist.

Kanda Nobu klagt dagegen in seinem 1886 in 2^{ter} Auflage erschienenen Werke, « dass die so nützliche Kunst der Stenographie in Japan noch immer nicht so recht zur Blüthe gedeihen wolle. » Um sich über diese Widersprüche Aufklärung zu verschaffen, wandte sich ZEIBIG an den Verfasser. Dieser verdankt die gesammelten Notizen der Hauptsache nach Herrn S. HAYASHI, einem der Stenographen des Senats (Genroin).

Als Begründer der japanischen Stenographie ist allerdings MINAMOTO KOKI zu betrachten, da im Wesentlichen sein System das einzige ist, welches einige Verbreitung gefunden hat. Mi-

NAMOTO hat sich der Sache mit ausserordentlichem Eifer gewidmet, derselben eine Reihe von Jahren, sowie sein ganzes Vermögen geopfert, und wenn überhaupt von japanischer Stenographie die Rede sein kann, so ist dies ihm zu verdanken. Wie geringe Erfolge aber auch er nur gehabt hat, das beweisen einige statistische Angaben über die von ihm gegründete Stenographen-Schule. Diese Schule wurde eröffnet im Sept. des Jahres 1882 und bestand bis März 1887. Während dieser Zeit fand 14 mal Diplomvertheilung statt, im Ganzen an 86 Schüler, die aber noch keineswegs als fertige Stenographen gelten konnten. Unter den bei der ersten Diplomvertheilung entlassenen 25 Schülern sollen nur 3 bis 4 brauchbare Leute gewesen sein. Die geringe Zahl der auf die übrigen Diplomvertheilungen entfallenden Schüler zeigt ausserdem wie gering die Betheiligung an dem Unterricht war. Ein Lehrbuch hat Minamoto nicht geschrieben. Stenographen-Vereine haben eine ganze Reihe bestanden, so z. B. Sokki-ho Kō-shu Kai (Stenogr. Unterrichtsverein) Sokki-gakkai (Wissenschaftl. Stenogr. Verein) u. s. w. Die meisten sind aber nach kurzer Zeit wieder eingegangen. Nur einer dieser Vereine besteht noch jetzt, nemlich der im Jahre 1888 von Wakabayashi Kanzo und 7 andern Schülern Minamoto's gegründete.

Erst in allerneuester Zeit hat die Stenographie in Japan einen etwas grösseren Aufschwung genommen, seit die Regierung sich der Sache etwas mehr angenommen hat; auch ist das Interesse dafür von Seiten Privater ein regeres geworden. Vom Bureau des Kampo (Amtliche Zeitung) ist eine Stenographen-Schule gegründet, in welcher das Su-mitsu-in (Geheimer Staatsrath) und einige andere Regierungs-Bureaux junge Leute unterrichten lassen. An den unter dem Mombusho (Unterrichtsministerium) stehenden Schulen wird Stenographie nicht gelehrt, doch ist an einer Handelsschule und einer andern Privatschule (Tokyo-Gakkwan) Stenographie als Lehrgegenstand eingeführt. Sodann hat Wakabayashi Kanzo eine Stenographen-Schule, die von 50-60 Schülern und einigen Schülerinnen besucht wird. Fertig ausgebildet sind an derselben bisher 10 Stenographen. Staatlich angestellt sind seit

1887 am Shiho-sho (Justiz-Ministerium) 2 und am Genroin 3 Stenographen. Practische Anwendung soll die Stenographie «verhältnissmässig» ziemlich viel finden bei Polizisten und Gens'darmen, die jedoch auch nicht officiell darin unterrichtet werden. Ein Schüler Minamoto's, N. KITAMURA, giebt ihnen Privatunterricht. Ferner benutzen jetzt einige Zeitungs-Berichterstatter Stenographie. Ausserhalb Tokyo und Yokohama ist die neue Schnellschreibkunst noch wenig bekannt, nur in Kobe und Kyoto soll eine schwach besuchte Stenographenschule bestehen.

Die Literatur über japan. Stenographie ist gleichfalls noch wenig bedeutend. Zwar haben verhältnissmässig viele von Minamoto's Schülern und auch einige andere Stenographen sich schriftstellerisch bethätigt. Ihre Arbeiten haben aber meist keinen Anklang gefunden und sind im Buchhandel nicht mehr aufzutreiben. Das Hauptwerk bleibt immer das Lehrbuch Wakabayashi Kanzo's, der aber in seiner Methode von der seines Lehrers Minamoto etwas abweicht. Daneben ist SHIDO KENKIICHI zu nennen, dessen Schreibweise aber wieder von der Wakabayashi's und Minamoto's etwas verschieden ist und von manchen für desser gehalten wird. Alle 3 Systeme sind übrigens Nachahmungen des Pitmanschen, oder englisch-französischen oder geometrischen Systems. Unsere deutsche Stenographie, die bekanntlich aus Theilen der gewöhnlichen Currentschriftzeichen besteht, hat hier keine Vertretung gefunden.

Ein recht brauchbares, kleineres Lehrbuch scheint auch das von meinem Gewährsmann Hayashi (System Wakabayashi) zu sein. Dasselbe ist bereits mehrmals aufgelegt; 1889 in 4^{ter} Auflage. Eine stenographische Zeitschrift erscheint seit April 1888, unter dem Titel Sokki Ihō oder The Short-Hand Magazine, angeblich monatlich.

Besondere Erwähnung verdient eine eigenthümliche Verwendung der japanischen Stenographie, nämlich die zu Übersetzungen aus fremden Sprachen. So hat z. B. Prof. Toyama ein englisches Werk über School management mündlich einem Stenographen in die japanische Umgangs-Sprache übersetzt, und das Werk ist in dieser Form, — natürlich übertragen

in Kana majiri, die leichteste Art des Sino-Japanischen,—gedruckt. In derselben Weise ist ein Werk über Statistik, Tokai Shosetsu, übersetzt und soll in vielen Schulen gebraucht werden, trotz seiner, nach hergebrachter Vorstellung so unwissenschaftlichen Sprache. Auch erscheint in zwanglosen Heften eine Sammlung von wissenschaftlichen Vorträgen, die stenographisch aufgenommen und so, wie sie gesprochen wurden, gedruckt werden. Dies Unternehmen geht von den Sprachreformern aus, welche dadurch den Beweis erbringen wollen, dass man die für wissenschaftliche Zwecke bisher übliche Sino-japanische Schriftsprache entbehren kann. Die Sammlung heisst Kōdan Enzetsu Shu und ist bis zum 7^{ten} Heft gelangt.

Soweit die Angaben des Herrn Hayashi, aus denen hervorgeht, dass die japanische Stenographie sich noch im Anfangs-Stadium ihrer Entwicklung befindet und die Behauptungen Seki's in London wenig Grund hatten.

Anderweitig eingezogenen Erkundigungen zufolge sollen übrigens die Bestrebungen der japanischen Stenographen wenig Aussicht auf Erfolg haben. Diesen Angaben nach soll ihre Wirksamkeit den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, und wäre es darum auch noch fraglich, ob bei dem im nächsten Jahr zu eröffnenden Parlament Stenographen angestellt würden. Ebenso heisst es, dass an den Gerichten die alte Weise der Protocollführung in der Currentschrift (Sō sho) ohne Zuhülfenahme von Stenographie beibehalten werden solle, da geübte Schreiber mit dieser Currentschrift dasselbe leisteten wie Stenographen.

Die bei Einführung der Stenographie zu überwindenden Schwierigkeiten sind, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, dieselben, die der Einführung der Buchstabenschrift entgegenstehen. Die phonographische Wiedergabe der Umgangssprache genügt ja ohne Zweifel zu völligem Verständniss. Sei es aber, dass diese Umgangssprache nicht genügt um tiefere Gedanken zum Ausdruck zu bringen, sei es, dass nur die lange Gewohnheit an den so bedeutenden Unterschied zwischen Schrift- und Rede-Japanisch, oder die grosse Zahl der Homonymen hindernd im Wege steht,—soviel steht

fest, dass sehr viele Japaner, denen man ein competentes Urtheil nicht absprechen darf, erklären: Ohne chinesische Zeichen sei gegenwärtig ein gutes Schriftjapanisch undenkbar. Ob also die Stenographie und die Buchstabenschrift die grosse Zukunft haben werden, die ihre Anhänger erhoffen, muss die Zeit lehren.

Um ein Bild der japanischen Stenographie zu geben, lasse ich unten die japanischen Silben stenographisch und in Romaji, sowie das von Hayashi Shigeatsu aufgenommene Stenogramm der Einleitung einer Rede folgen, welche Graf Ito am 30^{ten} April 1889 bei der Gründungsfeier des Dai Nippon Kangoku Kiokai (Verein für das japanische Gefängniswesen) gehalten hat. Zum Vergleich stelle ich daneben dieselbe Rede, wie sie von einem Sōsho-Schreiber aufgenommen ist, sowie die Übertragung derselben in die übliche Schriftsprache und in Romaji. Sämtliche Schriftproben verdanke ich Herrn Hayashi. Dieser hebt als die wesentlichen Nachteile der Sōsho-Schrift gegenüber der Stenographie hervor:

1. Auch der geschickteste Sōsho-Schreiber kann eine Rede nicht Wort für Wort nachschreiben,—er kann nur den Sinn der Rede wiedergeben und muss das Aufgenommene zunächst wieder überarbeiten, um es druckfertig zu machen.
2. Es giebt keine feststehende Methode der Sōsho-Schrift und daher kann dieselbe nur von dem Schreiber selbst gelesen werden, während ein anderer in der Regel nicht im Stande ist, sie ganz zu entziffern. Dies liegt zum Theil an dem Verfahren, dass die (chinesischen) Schriftzeichen vielfach nur phonetisch gebraucht werden, ohne Rücksicht auf ihren ideographischen Werth. Da nämlich viele dieser Zeichen eine so grosse Zahl Kaku (Pinselstriche) erfordern, so gebraucht der Sōsho-Schreiber oft nicht das dem Begriff entsprechende, sondern ein anderes, welches denselben Laut darstellt, aber mit weniger Strichen geschrieben wird z. B. statt 研 Ken=untersuchen (28 Striche) 見 Ken=sehen (7 Striche). Von diesem wird dann in der Sōsho-Schrift nur ein skizzenhaftes Bild gegeben.

Die Anhänger der Sōsho-Schrift wenden gegen obige Ausstellungen ein, dass auch die Stenogramme nicht so gedruckt werden, wie sie aufgenommen sind, sondern in den meisten Fällen eine Umarbeitung in die Schriftsprache vorge-

nommen werden müsse. Sie nehmen dagegen als einen Vorzug ihrer Schnellschrift in Anspruch, dass dieselbe ganz auf die übliche Schrift basirt ist und somit das Erlernen neuer Lautzeichen nicht erfordert werde.

SCHRIFTPROBEN. (*)

STENOGR. ZEICHEN.					LAUTE.				
∪	∩		∖	/	a	i	u	e	o
—	—	—	—	—	ka	ki	ku	ke	ko
)))))	sa	shi	su	se	so
					ta	chi	tsu	te	to
∪	∪	∪	∪	∪	na	ni	nu	ne	no
∪	∪	∪	∪	∪	ha	hi	fu	he	ho
∪	∪	∪	∪	∪	ma	mi	mu	me	mo
∪	∪	∪	∪	∪	ya	i	yu	ye	yo
∪	∪	∪	∪	∪	ra	ri	ru	re	ro
∪	∪	∪	∪	∪	wa	i	u	e	wo

STENOGRAMM.

SŌ-SHO.

(*) Stenogramm, Sō-sho, Rōmaji und Jap.-Chin. haben denselben Inhalt.

RÖMAJI.

JAP.-CHINESISCH.

KIFUJIN, SHOKUN.

Tadaima made dandan taika no enzetsu ga arimashita node, watakushi mo nanika yūeki naru koto wo mōshitai to kokoroete orimashita ga, Kangoku ni tsukite wa kakubetsu ima made jikken shite oru koto mo gozarimasen ni yotte, Shokun wo ekisuru no iken mo gozarimasen ga, isasaka Kangoku kairyō no koto ni tsukimashite Ōshū shokoku ni oite okorimashita kotogara wo kantan ni ohanashi itashimashō.

只今マデ段々大家ノ演説ガ
有リマシタノデ。私モ何カ有
益ナルコトヲ申シタイト心
得テ居リマシタガ。監獄ニ就
キテハ格別今マデ實驗シテ
居ルコトモ御坐リマセンニ
依ツテ諸君ヲ益スルノ意見
モ御坐リマセンガ。聊カ監獄
改良ノコトニ就キマシテ歐
洲諸國ニ於テ起リマシタ事
柄ヲ簡單ニ御話シ致シマセ
ウ。

貴婦人。諸君。

DIE STAATLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE ORGANISATION IM ALTEN JAPAN.

VON

DR. CARL ADOLF FLORENZ.

Die vorliegende Untersuchung,¹ welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Alt-Japans vor der Umwälzung von Taikwa (大化 645 n. Chr.) mit gelegentlicher Rücksichtnahme auf die späteren Verhältnisse einer eingehenderen Kritik zu unterwerfen, glaube ich nicht passender als durch einige Worte CHAMBERLAIN'S in dessen Introduction zur Uebersetzung des Kojiki einleiten zu können, weil darin im Grossen und Ganzen dasjenige angedeutet wird, was ich hier im Einzelnen zu behandeln und klarzustellen mich bemühen werde.

CHAMBERLAIN in Section V, Seite 61 f. seiner Introduction sagt:

« Erst da, wo die Erzählung der Kriege der früheren Kaiser beginnt, kommt eine Art politischer Organisation in Sicht. Da auf einmal hören wir an jedem Orte von Häuptlingen (chief-

tains), welche ihre Leute in die Schlacht führen, und welche scheinbar die einzigen Machtinhaber sind, jeder in seiner mikroskopischen Sphäre. Aber schon die Legende von Jimmu selbst genügt, um zu zeigen, dass Autokratie nach unseren Begriffen nicht das Charakteristikum der Regierung der Tsukushi-Stämme war; denn Jimmu und sein Bruder werden, bis zu des letzteren Tode, als verbündete Häuptlinge ihres Heeres dargestellt. In ähnlicher Weise finden wir, dass man von den « Territorial-Herren » (Territorial owners) von Yamato, und den « Herrschern » (Rulers) von Idzumo, welche Jimmu und seine Nachfolger unterworfen haben sollen, beständig im Plural spricht, wie wenn man andeuten wollte, dass sie eine geteilte Souveränität ausübten. Während des ganzen sogenannten « menschlichen Zeitalters » treffen wir sowohl in schon dem kaiserlichen Regiment unterworfenen Teilen des Landes als in solchen, welche noch nicht annektiert waren, auf lokale Magnaten, welche diese selben Titel, wie Territorial-Herren, Herrscher, Häuptlinge u. s. w. führen; und es wird in uns der Eindruck zurückgelassen, dass in frühen historischen Zeiten die Macht des Souveräns nicht direkt über alle Teile Japans ausgeübt wurde, sondern dass in vielen Fällen die Lokalhäuptlinge fortführen Herrschergewalt auszuüben, obgleich sie dem Kaiser in Yamato eine Art Lehnspflicht schuldeten, während in anderen Fällen der Kaiser stark genug war, diese lokalen Herrscher abzusetzen, und seine eigenen Verwandten oder Anhänger an ihre Stelle zu setzen, die indessen in ihren eigenen Bezirken unbeschränkte Auto-

¹ Die erste Skizze dieser Abhandlung ist aus den mit meinem Freunde, dem Sekretär im Staatsrat Herrn NAGAO ARIGA vor längerer Zeit unternommenen japanologischen Forschungen hervorgegangen und bin ich diesem Herrn für viele wertvolle Mitteilungen und die stete Bereitwilligkeit, mit welcher er meine Fragen beantwortete, in hohem Grade verbunden. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle Herrn Ariga meinen herzlichen Dank öffentlich auszusprechen. Herr Ariga hat seinerseits im allgemeinen dieselben Verhältnisse in einem akademischen Vortrage behandelt, welcher im ersten Hefte der Kōtenkōkyūjo kōen 皇典講究所講演 p. 58-78 unter dem Titel Nihon jōsei no seitai 日本上世の政體 mitgeteilt ist.

Alle meine Ausführungen gründen sich stets direkt auf die Quellenwerke, namentlich das Nihongi; die benutzte Literatur ergibt sich überall aus den Citaten. Ich bemerke ausdrücklich, dass ich an meinen Quellen mit Absicht keine historische Kritik geübt habe, obgleich mir wiederholt eine solche sehr nahe lag.

rität ausübten und dieselben Titel annahmen, die von den früheren eingeborenen Herrschern geführt worden waren,—dass in der That die Regierung eher eine feudale als zentralisierte war.»

So weit die Worte CHAMBERLAIN'S.

Die Betrachtung jener Zeiten vergönnt uns Blicke auf eine verhältnismässig frühe Entwicklungsstufe des japanischen Volkes, in welcher die patriarchalische Verfassung noch in voller Blüte stand. Bekanntlich geht die Tradition, dass die japanischen Stämme zu verschiedenen Zeiten von der Insel Kyūshū her erobernd in das nördlicher gelegene Japan, speziell Yamato, eingedrungen sind und sich, unter Verdrängung der Ureinwohner, der Ainos, daselbst festgesetzt haben. Die an kriegerischer Macht wie wohl auch an Volkszahl bedeutendste Einwanderergruppe ist die zweite, die der Stämme von *Tsukushi*, welche die früheren Einwanderer gleicher Abstammung unterwarf und auch über die später einströmenden Horden nicht nur stets das Übergewicht behielt, sondern auch eine mit der Zeit immer zunehmende Machtstellung, besonders in ihrem Oberhaupte (dem Haupt der Hauptfamilie), sich errang. Das so durch frühere und spätere Einwanderungen entstandene Volk war weit davon entfernt, eine staatliche Einheit auszumachen; es bestand vielmehr aus einer ganzen Anzahl von Einheiten, welche nur lose zusammenhingen. Als diese Einheiten zu betrachten sind die *Uji* 氏, das sind die blutsverwandten Geschlechter oder Patriarchalfamilien (auch Altfamilien genannt), wobei wir zwischen den grossen (大氏) und den kleinen *Uji* (小氏) zu unterscheiden haben. Die grossen *Uji* sind die Haupthäuser (宗家), die kleinen sind Verzweigungen (支流) der ersteren. So finden wir z. B. vom Haupthause *Abe no uji* die Abzweigungen *Abe-shihi no uji* und *Abe-mahito no uji*, vom *Naka-omi no uji* die Abzweigungen *Naka-omi-sasahito no uji* und *Naka-omi-miya-wi no uji*. Die kleinen hatten den entsprechenden grossen zu gehorchen; im Falle des Aussterbens eines grossen *Uji* wurde aus der Zahl der Zweiguji das geeignetste zur Fortsetzung an des ersteren Stelle gewählt. Das Wort *uji* 氏 identifizieren die japanischen Gelehrten mit *uchi* 内 «Inneres» und geben ihm die Be-

deutung «ein Haus mit denselben Ahnen» 同宗一家.²

Diese *Uji*, deren jedes an der Spitze einen erblichen Patriarchen oder Häuptling hatte, waren teils nach den von ihnen innegehabten Wohnorten (so die *Kunitsuko*), teils nach ihren Berufsarten (so die *Tomonotsuko*) benannt; sie hatten auch, als für sich bestehende Einheiten, je ihren besonders eigenen Grundbesitz und ihr eigens zugehöriges Volk *tami*, welches bald *shinabe* 品部, bald *tamibe* 氏部, bald *bukyoku* 部曲 (wohl späteren Ursprungs) etc. genannt wurde. Selbstverständlich ist ferner, als in dem Wesen der Altfamilie begründet, dass Weisungen, welche etwa von einem Oberhäuptlinge (dem Patriarchen eines Haupthauses) ergingen, stets an die Patriarchen als Repräsentanten ihrer *Uji*, und niemals an die einzelnen Individuen, welche als solche überhaupt keine Bedeutung besaßen, gerichtet waren. Die Vorgänger der jetzigen japanischen Kaiser spielten schon damals eine besondere Rolle, die aber von der späteren Entfaltung des Imperialismus durchaus verschieden ist. Wenn wir auch für die frühesten Souveräne den Titel «Kaiser» im Anschluss an die japanischen Chroniken beibehalten wollen, so müssen wir doch hier, um einer daraus leicht entstehenden Begriffsverwirrung vorzubeugen, ganz besonders betonen, dass der Kaiser nichts Anderes als der Patriarch oder Häuptling eines der vielen *Uji* war, allerdings eines *Uji*, das bedeutend grösser und mächtiger war als die übrigen (wenn man die Totalität seiner Verzweigungen betrachtet), und beständig darauf ausging sich zu erweitern und zu verstärken und in dem Geschlechterbund der ursprünglich gleichberechtigten Bestandteile eine mehr und mehr herrschende Stellung einzunehmen. Wirkliche Autorität über Land und Leute hatte somit der Oberhäuptling oder Kaiser nur innerhalb seines eigenen *Uji* und dessen Verzweigungen; in dieser Beziehung steht er mit jedem anderen Patriarchen auf gleicher Stufe. Mit Bezug auf die übrigen *Uji* des Verbandes hatte er nur *drei Vorrechte*, die sich aber als die Quellen einer eigentlichen kaiserlichen Macht und Alleinherrschaft darstellen, wie wenig sie auch im Anfang

² Vgl. Konakamura Yoshikata's 日本制度通, vol. II unter 氏族ノ事.

mit einer wirklichen Machtbefugnis zu identifizieren sind. Mit der Zeit, je mehr die Hausmacht der Kaiser, d.h. die Macht ihrer unmittelbar verwandten und zugehörigen Geschlechter wuchs, nahmen diese Privilegien immer festere Gestalt an und führten schliesslich, zumal nach Aufpfropfung der chinesisch-nationalen Kaiseridee, zur Zentralisation der Regierungsgewalt in der leitenden Familie des Haupt-Uji.

Interessant ist es zu bemerken, dass die japanischen Gelehrten für den Kaiser die Zugehörigkeit zu einem Uji gänzlich in Abrede stellen. « Seit der Erschaffung der Welt hat der *tennō* kein *Kabane* (siehe unten), kein *Uji* gehabt. Seine Linie ist eine durch alle Generationen hindurch, weil er im allerhöchsten Range steht und nichts ausserhalb seiner Machtsphäre lässt » (Konakamura Yoshikata, *Nihon-seido-tsū* II). Die chinesischen Historiker berichten nun freilich, dass der 姓 (Familiename) des jap. Kaisers 阿每 *ame* "Himmel" gewesen sei, doch weisen die Japaner diese Tradition als irrig zurück, indem sie den Chinesen den Vorwurf machen, ihre eigenen Verhältnisse auf Japan zu übertragen.

Die drei Vorrechte des Kaisers waren :

I. die Repräsentierung der verschiedenen Uji dem Ahnengott (anfänglich nur der Hauptfamilie, dann nach und nach des ganzen Volkes), der *Amaterasu*, gegenüber, also hohepriesterliche Funktionen.

II. die Repräsentierung der verschiedenen Uji nach aussen hin, d.h. gegenüber den anderen Völkern, z. B. Korea und China, deren Abgesandte an ihn geschickt wurden. Damit war der Oberbefehl im Kriege verbunden.

III. die Befugnis, Uji-Angelegenheiten zu ordnen: Darunter begreift sich die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Uji; die Ernennung eines neuen Patriarchen in dem Falle, dass in einem Uji die direkte Linie der bisherigen Patriarchen ausgestorben war; die Schaffung neuer Uji und die Degradierung, ja Auflösung schon vorhandener Uji, welche sich etwas Bedeutendes gegen das Gemeinwohl hatten zu Schulden kommen lassen.

Diese Verhältnisse blieben, wenn auch, wie oben gesagt, unter immer zunehmender Zentralisation der kaiserlichen Gewalt, im wesentlichen erkennbar bestehen bis zum ersten Jahre Taikwa

(645 n. Chr.), zu welcher Zeit ihnen dann, wie dem patriarchalischen Systeme überhaupt, durch Einführung des Universitätssystems der chinesischen *Thang-Dynastie* gänzlich der Garaus gemacht wurde.⁸

Japanische Gelehrte haben oftmals die altertümlichen Zustände ihres Landes mit denen China's verglichen in so fern als sie Uji 氏 mit dem chinesischen 姓 *sei* (chines. Aussprache *sing*) identifizierten. Dies ist jedoch ein Grundirrtum, welcher hauptsächlich durch den Titel eines der älteren japanischen Bücher, das 姓氏錄 *Sei-shi-roku*, hervorgerufen worden ist. Das *Sei-shi-roku*, auch *Shō-ji-roku* ausgesprochen, ist ein Verzeichnis der japanischen Familiennamen, verfasst von Prinz *Mata* im fünften Jahre *Kōnin*, d. i. 814 n. Chr. unter Kaiser *Saga* zu dem Zwecke, in die Zugehörigkeit der einzelnen Familien zu den verschiedenen Rangklassen wieder Klarheit zu schaffen, da durch die stattgehabten grossen Umwälzungen der Gesell-

⁸ Als einen kleinen Beleg, wie die mit der Uji-Einrichtung verbundenen Eigentümlichkeiten noch gegen Ende des fünften Jahrhunderts in frischem Gebrauch waren, geben wir das erste Gedicht aus den *Manyōshū* 萬葉集, verfasst von Kaiser *Yūryaku-tennō* (457-479), welches in mehrfacher Hinsicht charakteristisch und deshalb hier wohl erwähnenswert ist. Es zeigt uns die alte Sitte, dass Heiraten (auch wo es sich wie hier um eine Beifrau handelt) nicht nur Sache der Einzelfamilie, sondern des ganzen Uji sind; es kommt bei der Wahl der Frau sehr auf den Rang des Uji an, aus dem sie stammt. Ferner zeigt uns das Gedicht den Kaiser als den speziellen Herrn von *Yamato*. Da aber *Yamato* hier nichts Anderes als nur die alte Provinz *Yamato* und keinesfalls, wie manche Commentatoren meinen, das gesamte Japan bezeichnen kann, so geht zur Evidenz daraus hervor, dass der Kaiser zu jener Zeit immer noch nur als Herr seines eigenen Uji betrachtet wurde, wie wir oben ausführten.

Manyōshū. Gedicht I.

Verfasser *Yūryaku-tennō*.

"Du mit dem Korb, dem schönen Korb,
Du mit dem Spaten, dem schönen Spaten,
Auf diesem Hügelchen
Kräuter sammelndes Kind!
Sage dein Haus, (*ih*e hat die Bedeutung "Uji")
Sag' deinen Namen!
Das Land *Yamato* (vor *Yamato* steht *soramitsu* "am Himmel zu erschauen," als *makura no kotoba* zu *yama* "Berg.")
In all' seinem Umfang
Bin ich es, der es regiert; (wörtlich: "wohnt")
In allen seinen Teilen
Bin ich es, der es regiert. (wörtlich: "sitzt")
Nenne mich
Deinen Gemahl!
Sag' dein Haus und den Namen dein!"

schaft eine heillose Verwirrung in die Rangverhältnisse eingerissen war. Es scheidet die Familien in solche, welche in Kyōto, und solche, welche in der Provinz wohnen. Beide Teile zerfallen in *Kōbetsu*, *Shimbetsu* und *Bambetsu*, und in diesen Kategorien besteht wieder die Einteilung in eine Anzahl *Sei* 姓. Diese *sei* aber, oder *kabane*, wie das altjapanische Äquivalent lautet, haben mit den chinesischen *sei* (*sing*) absolut gar nichts weiter als das Schriftzeichen gemein; es sind "Farben" oder dem Rang nach über einander stehende "Kasten," genau entsprechend dem indischen Worte *varna* "Farbe" und "Kaste." Die *Kabane* oder Rangklassen der patriarchalischen Zeit waren die *Omi*, *Muraji*, *Kuni no miyatsuko*, *Tomo no miyatsuko*, *Wake*, *Kimi*, *Atae*, *Agatanushi*, *Inagi* und *Sukuri*.

Sämtliche *Uji* gehören durch ihre Abstammung zu einem dieser *kabane*; das *kabane*, und mit ihm Beschäftigung und Beruf, können nie gewechselt werden; *kabane* und "Beruf" sind identisch. Seit *Taikwa* aber trat eine Trennung zwischen *kabane* und "Beruf" ein; der Beruf war nicht mehr erblich unveränderlich an das *Uji* gebunden, was notwendig den Zerfall der früheren Klassifikation zur Folge hatte. Kaiser *Temmu* sah sich daher gezwungen, im 12. Jahre *Haku-hō* 白鳳 (d. i. 684 n. Chr.) wieder eine strenge Rangordnung festzusetzen. Er verteilte die *Uji* unter 8 *sei* oder *kabane* 姓, welche nach Farben benannt wurden und daher die *hasshiki no sei* oder *ya-kusa no kabane* 八色ノ姓 "Kasten der 8 Farben" hiessen. Danach gab es nunmehr *Mahito* 真人, *Asomi* 朝臣, *Sukune* 宿禰, *Imiki* 忌寸, *Michi no shi* 道師 *Omi* 臣 *Muraji* 連, *Inagi* 稻置. Diese Einteilung (nicht die der patriarchalischen Zeit) ist es, welche das oben erwähnte *Sei-shi-roku* wieder klarzustellen sucht. Allein der innere, erhaltende Geist war längst aus derselben verschwunden; die Anzahl der Kasten variierte bald hin und her und stieg unter *Heizei-tennō* auf 18. Seit einiger Zeit bestand übrigens ein besonderes Amt 治部省 *Jibushō*, welches über die ursprüngliche Zugehörigkeit der *Uji* zu den *Kabane* etc. zu wachen und ev. die *Koseki* 戸籍, die statistischen Register, zu berichtigen hatte.

Betrachten wir nun auch die gleichfalls oben bei Gelegenheit des *Sei-shi-roku* erwähnte

Einteilung in *Kōbetsu*, *Shimbetsu* und *Bambetsu*, in welcher wir wohl eine der ältesten, nach der engeren oder weiteren Blutsverwandtschaft der einzelnen *Uji* unter einander, zu erkennen haben.

1. *Kōbetsu*, 皇列 kaiserliche Familien, welche ihre Herkunft von der höchsten Nationalgottheit *Amaterasu* oder *Tenjōdaijin* ableiten; sie erscheinen in den japanischen Geschichtswerken zuerst als die Sippe *Jimmu-tennō's*.

2. *Shimbetsu*,⁴ 神列 göttliches Blut, zerfallend in

a. *Tenshin*, 天神 Himmelsgötter;

b. *Chiki* 地祇, Erdengötter.

Die *Tenshin* sind die Nachkommen derjenigen, welche mit *Jimmu-tennō* vom Himmel gekommen, d. h. eingewandert sind, also die im Bund mit obengenanntem Haupt-*Uji* eingewanderten *Tsukushi* Stämme

Die *Chiki* sind die Nachkommen derjenigen, welche von den einwandernden *Tsukushi* Stämmen als bereits in *Yamato* etc. angesiedelt angetroffen wurden; sie sind mit den letzteren stammverwandt. Ihre Ahnen wurden als Lokalgöttheiten verehrt.

3. *Bambetsu* 蕃列 oder *Banzoku* 蕃族, Einwanderer. Sie kommen zu verschiedenen Zeiten aus Korea und China und werden je nachdem als Berufs-*Uji* angesiedelt oder werden Sklaven.⁵

Diese Einteilung giebt im wesentlichen die Elemente an, welche sich zur Constituierung des japanischen Volkes verbunden haben; immerhin ist sie aber mehr als eine theoretische denn als eine praktische zu betrachten. Bei den schon mehr entwickelten und verwickelten Verhältnissen jener Zeiten, in welche die älteste Tradition uns einen Einblick gestattet, hat alle klassifizierende Betrachtung sich auf die *kabane*, und zwar in deren ursprünglichem Sinne, zu stützen. Dabei haben wir auch demjenigen Teile des Volkes, welcher von den Alten nicht als Teil des

⁴ Ein ganz neues Geschichtsbuch 日本歴史試験問題答案 erklärt: *Shimbetsu* umfasst die Nachkommen all der Götter, welche im Götterzeitalter (*Shindai* oder *Kami no yo* 神代) lebten, wie z.B. die Nachkommen von *Oho-kuni-nushi-no-kami*.

⁵ Dasselbe Werk erklärt: Unter *Bambetsu* verstehen wir all die Nachkommen von denjenigen Fremden, welche naturalisiert wurden. Es sind sowohl Koreaner als Chinesen. In alten Zeiten wurden viele in unserem Lande naturalisiert, welche sich Nachkommen von Kaiser *Ling* aus der *Han* Dynastie 漢靈帝 und von *Wu-wang-fu-sa* 吳王夫差 nannten,

Volkes, sondern als Volks-Eigentum betrachtet wurde, dem Sklavenstande, die seiner Wichtigkeit entsprechende Rücksicht zu schenken.

Wir werden daher zunächst eine Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien oder Sklaven machen, und sodann im Bereich der Freien in absteigender Rangstufe fünf Klassen ordnen:

- I. Die kaiserliche Familie (natürlich *Kōbetsu*);
- II. Die *Omi*, Adlige von *Kōbetsu* Abstammung;
- III. *Muraji*, Adlige von *Shimbetsu* Abstammung.
- IV. Die *Kuni no miyatsuko*.
- V. *Tomonotsuko*, unter welche wir auch die *Fukito* begreifen.

Unsere eingehendere Betrachtung wollen wir bei den Sklaven beginnen und dann schrittweise von der untersten Rangstufe zu der höchsten emporsteigen. Die weiter oben als alte *Kabane* erwähnten, in diesem Schema aber nicht mit aufgenommenen *Kimi*, *Wake*, *Atae*, *Agatanushi*, *Inagi* und *Sukuri* werden im Kapitel der *Kuni no miyatsuko* ihre Stelle finden, da sie Unterabteilungen sind und als solche sozusagen keinen qualitativen sondern nur quantitativen Unterschied darstellen.

Eine auffällige Bemerkung macht Chamberlain in seiner Introduction zum *Kojiki* p. XLI, indem er sagt: «*The absence of slavery* (im jap. Altertum) is another honourable feature.» Diese irrige Annahme gründet sich vermutlich auf die Abwesenheit des Wortes *nuhi* 奴婢, der noch jetzt gebräuchlichen Benennung der Sklaven. Dies Wort findet sich zuerst, und als durchgehende Bezeichnung, im *Taihōrei*, dem ältesten japanischen Gesetzbuche, und ist chinesisch (*nu* bedeutet einen männlichen, *hi* einen weiblichen Sklaven). Statt dessen finden sich vor der Zeit des *Taihōrei* eine ganze Reihe von Namen echt japanischen Ursprungs.

1) Als älteste Bezeichnung für die Sklaven tritt uns das Wort *tomobe* 曲部 entgegen. *tomō* bedeutet «Gruppe, Schar,» und *be*, welches nur noch in Eigennamen wie *Watanabe*, erhalten vorkommt, bedeutet Horde, Stamm, der an einen bestimmten Ort gefesselt ist.

Als gleichfalls sehr alte Wörter finden wir:

2) *yakabe* 家部; *yaka* «Haus, Familie,» also *yakabe* «an ein Haus gefesselt:»

3) *kakibe* 氏部; *kaki*, «Haus.» Diesem alten,

verloren gegangenen Worte *kaki* entspricht wohl das moderne *kaki* 垣 welches «Zaun, Umfriedigung, Grenze» bedeutet, und auf einen früheren, spezielleren Begriff «Umgrenzung des Hauses» zurückzuführen sein möchte. Die *kakibe* sind also «die zum Hause Gehörigen.»

Späteren Ursprungs muss die auch schon im *Nihongi* sich vorfindende Bezeichnung:

4) *watakushi no tami* 私民, d. h. «privates Volk,» sein, weil darin ein den älteren Zeiten unbekannter Begriff, nämlich «privat», dem damals gleichfalls unbekanntem Begriff «Regierung» entgegengesetzt wird:

Im Folgenden werden wir zur Beweisführung für einzelne Behauptungen Citate aus den alten Gesetzbüchern heranziehen. Obgleich dieselben erst dem Ende des siebenten Jahrhunderts angehören, ist man doch vielfach im Stande, mit annähernder Genauigkeit ein Bild von Verhältnissen zu gewinnen, welche weit vor der Redaktion der *Codices* statt hatten.

Die *tomobe* gehörten stets einer bestimmten Familie (*Uji*) an. Sie wurden als Eigentum betrachtet und konnten daher gekauft und verkauft werden; auch hatten ihre Besitzer ursprünglich unbeschränktes Recht über das Leben derselben.

In mehreren Artikeln des *Taihōrei* und *Ritsu* werden die Sklaven (*nuhi*) in einer Linie mit Vieh und leblosen Gegenständen aufgezählt. Vgl:

Korei (fünfte Abteilung des *Taihōrei*): «Im allgemeinen, was zu unterscheiden ist, sind *kenin*, *nuhi*, *dentaku* d. h. «Reisfelder und Häuser», und *shizaid* d. h. «Vorräte und Eigentum.» Für all dies machen wir zum Gesetz: die wirkliche Mutter *chakubo*, die Stiefmutter *keibo* und der wirkliche Sohn *chakushi* erhalten jedes 2 Kopfteile, der Stiefsohn *shoshi* erhält 1 Teil.»

Zokutō-ritsu (Strafgesetze für Diebe, siebenter Teil des *Taihōritsu*): «Im allgemeinen, was Privateigentum, Sklaven, Vieh etc. (in einem anderen Artikel werden die Sklaven nicht besonders genannt, sondern stillschweigend unter Vieh und Eigentum mitverstanden) anbetrifft, so werden wir diejenigen, welche obengenannte Dinge mit öffentlichem Eigentum *kwambutsu* vertauschen, in Ansehung ihres Vergehens Dieben gleich behandeln.»

Mit dem Verfall des patriarchalischen Systems und der Errichtung einer eigentlichen Staatsgewalt traten auch mancherlei Beschränkungen in dem Verfügungsrecht der Herren an ihren Sklaven ein. Zunächst ein Unterschied zwischen blutsverwandten und nichtblutsverwandten Sklaven, *kenin* oder *kajin* 家人 und *nuhi*. Das Wort *kenin* taucht in den Quellen, im *Nihongi*, erst von der Zeit an auf, wo auch das Wort *nuhi* in Gebrauch kam; in den früheren Zeiten, so lange man sich der einheimischen Ausdrücke *kakibe* etc. bediente, ist der Begriff eines *kenin* unbekannt oder doch wenigstens von *kakibe* nicht unterschieden. *Kenin* bezeichnet den blutsverwandten Sklaven, welcher durch irgend welche Umstände, wie Verarmung, genötigt wurde, zu seinem eigenen Stamme oder Uji in Hörigkeitsverhältnis zu treten; er wurde etwas höher geschätzt, als der *nuhi*, wie sich aus verschiedenen Beispielen ergibt. Er durfte nicht zu allen Beschäftigungen benutzt werden, sondern nur bei besonderen Angelegenheiten, wie der Commentar zu einer Stelle des *Taihōrei* bemerkt, worin bestimmt wird, dass die Kinder von *kenin* wieder *kenin* werden und dem Besitzer der Eltern gehören. Nach derselben Stelle dürfen die *kenin* nicht verkauft werden. (Vgl., Korei).

Was die gegen Ende des siebenten Jahrhunderts eintretende Beschränkung des anfänglich unbedingten Rechtes der Besitzer über Leib und Leben ihrer Sklaven anbetrifft, so giebt *Taihōritsu* folgende Verfügungen:

“Tötet (der Herr) einen *nuhi* aus Fahrlässigkeit, so wird er nicht bestraft;

Tötet er einen ungehorsamen *nuhi*, ohne erst der Behörde (vgl. unten) von dem Falle Anzeige gemacht zu haben, so erhält er 80 harte Stockschläge;

Ist dasselbe bei einem *kenin* der Fall, so erhält er 90 Schläge;

Tötet er einen *nuhi*, ohne dass dieser Schuld trägt, aus Willkür, wird er mit 100 Schlägen bestraft;

Ist letzteres bei einem *kenin* der Fall, so erhält er 110 Stockschläge.”

Der *kenin* wurde also um 10 Stockschläge höher als der *nuhi* geschätzt. In jedem Falle ist das Strafmass ein ausserordentlich niedriges,

zumal wenn man die Strafen in Vergleich zieht, welche für eine verhältnismässig geringe Körperverletzung eines Freien in Anwendung kamen.

Auch in den Kauf und Verkauf der Sklaven begann sich der Staat im 7. Jahrh. einzumischen durch Errichtung eines speziellen Amtes *shakatsu no kwanshi*, wo Sklavenregister geführt wurden, der Handel angezeigt werden musste und amtlich bestätigt wurde. Die durch das öftere Entfliehen von Sklaven entstandene Verwirrung in den Besitzverhältnissen mag eine der Ursachen für diese Einrichtung sein. *Ryōgige*, Commentar zum *Taihōrei*, giebt an, wie der Handel abgeschlossen werden musste: “Der Herr des Sklaven stellt selbst die Urkunde aus und zeichnet sie mit einem Bürgen. Dann macht er davon dem Amte Anzeige, worauf der Beamte das Übereinkommen urkundlich gültig macht.” Vgl. auch *Kanshiryō* (*Taihōrei* Teil 24): “Im allgemeinen, beim Verkauf von Sklaven muss man das betreffende Amt hinzuziehen, einen Bürgen nehmen, eine Urkunde aufsetzen und (darin) den Preis bestimmen.” Vgl. ferner das Sklavenregister des Tempels *Tōdaiji* in Nara (*Tōdaiji-nuhi-sekichō*): “— — — nachdem wir zuvor am 26. Tage des 2. Monats die Signatur des *taijōkan* erhalten haben, haben wir in ehrfurchtsvollem Gehorsam gegen die Kaiserliche Ordre vom 27/2. vergangenen Jahres bestimmt: die oben erwähnten Sklaven u. s. w. sind dem Tempel *Kinkōmyō-ji* ehreerbietigst übermacht — — — etc. etc.” Unterzeichnet: *Tempō-shōhō*, 2. Jahr, 8. Monat, 8. Tag, *Jūroku-i-no-ge*, *gyōtairoku Hida no kunji no miyatsuko, ishikatsu*.

Was den Preis anbetrifft, welcher für Sklaven bezahlt wurde, so bestanden natürlich Unterschiede je nach Alter und Geschlecht, doch lässt sich ein Durchschnittspreis angeben, der z. B. in der Periode *Tempyō-shōhō* auf 1000 *soku* Reis für eine Person im kräftigsten Alter festgesetzt war. Ein *soku* 束 ist ein Bündel; der Reis wurde damals an den Halmen verkauft.

Vgl. im *Dai Nihonshi*, Teil *Shoku-ka-shi*, das Sklavenregister des Tempels *Tōdaiji* (大日本史食貨志, 東大寺奴婢籍帳):

Tempyō, 18. Jahr:
1 Sklave, 39 Jahre, Wagenmacher 1400 *soku* Reis
1 “ 25 “ 1000 “ “

1 Sklave, 20 Jahre	1000 <i>soku</i> Reis
1 " 11 "	600 " "
1 Sklavin, 25 "	1000 " "

Tempyō, 19. Jahr :

2 Sklavinnen, 33 und 11 Jahre alt 1200 *soku* Reis

Tempyō, 20. Jahr :

3 Sklavinnen, 33, 8 und 5 Jahre alt }
u. 1 männlicher Sklave, 4 " " } 20 Fäden *Mon*
(an einem Faden sind 1000 *Mon* enthalten).

Tempyō-shōhō, 2. Jahr :

In der Provinz *Tajima* wurden gezahlt :

1 Sklave, 24 Jahre alt 900 *soku* Reis
1 " 15 " " 800 " "

In der Provinz *Tango* :

1 Sklave, 27 Jahre alt 1000 *soku* Reis

In der Provinz *Mino* :

1 Sklave, 34 Jahre alt 1000 *soku* Reis
1 " 22 " " 1000 " "
1 " 15 " " 700 " "
1 Sklavin, 22 " " 800 " "
1 " 20 " " 800 " "
1 " 15 " " 600 " "

In der Provinz *Tajima* :

1 Sklavin, 19 Jahre alt 1000 *soku* Reis
1 " 17 " " 950 " "

In der Provinz *Tango* :

1 Sklavin, 20 Jahre alt 1000 *soku* Reis

Die Gesetzbücher geben auch detaillierte Vorschriften für den Fall, dass ein Sklave seinem Herrn abhanden kommt, etwa durch Entlaufen, und dass derselbe durch eine dritte Person wieder eingefangen und zurückgebracht wird. Der Wiederbringer erhielt eine entsprechende Belohnung :

Vgl. *Hōbōryō* (Bestimmung über das Einfangen von Flüchtlingen) :

« Im allgemeinen, wer einen der Regierung oder einem Privathause gehörigen Sklaven, der mehr als 1 Monat (seit seiner Flucht) zugebracht hat, einfängt, soll $\frac{1}{20}$ (vom Werte des Sklaven) als Belohnung erhalten. Brachte er mehr als 1 Jahr zu, erhält der Einfänger $\frac{1}{10}$ des Wertes. Wer einen Sklaven wieder einfängt, der über 70 Jahre alt, oder wegen Krankheit fürderhin zur Arbeit untauglich ist; sowie ein früherer Herr, der den betreffenden Sklaven einfängt; ferner die Wachtbeamten an den Thoren (*seki*) und

Furten (*tsu*); alle diese erhalten nur die Hälfte der eigentlich ausgesetzten Belohnung. Im Falle dass ein eingefangener Sklave seinen Herrn nicht wiedererkennt oder sich seiner nicht erinnert, macht die Regierung dies öffentlich kund, und wenn sich innerhalb eines Jahres sein Herr mit Anspruch auf ihn nicht meldet, so wird der Sklave von der Regierung konfisziert, und die Belohnung für den Einfänger des Sklaven wird von der Regierung gezahlt. Sollte sich der Eigentümer des betreffenden Sklaven noch nachträglich finden, so verlangt die Regierung die ausgezahlte Summe zurück » (natürlich gegen Herausgabe des Sklaven).

Der Satz der Belohnung wurde in Hinsicht auf den ursprünglichen Preis des Sklaven bestimmt. Konnte der Besitzer binnen 2 Monaten die Belohnung nicht auszahlen, so verkauften Besitzer und Einfänger gemeinschaftlich den Sklaven und teilten den Erlös unter sich.

Vergl. *Hōbōryō*: « Im allgemeinen ist bei Festsetzung des Preises eines entlaufenen Sklaven der Sklave vor das Amt zu bringen, woselbst der Preis bestimmt wird. Befindet sich der ursprüngliche Besitzer des Sklaven nicht in der Lage zu bezahlen, und 60 Tage verfiessen darüber, dann verkaufen der ursprüngliche Besitzer und der Einfänger zusammen den Sklaven und teilen den Preis. »

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass die Sklaven sich nicht selbst verkaufen konnten. Wenn daher Jemand ohne Acht auf die geltenden Regeln die Nachkommen (etwa ganz kleine Kinder) von Sklaven privat von diesen kaufte, oder wenn Sklaven sich selbst verkauften, so wurden sie wie Diebe bestraft. Vgl. *Zokutō-ritsu* :

« Personen, welche (anderer) Sklaven zu ihren Dienern machen oder deren Nachkommen kaufen oder durch Ueberredung an sich bringen, sind gerade wie Diebe zu behandeln. Diejenigen (Sklaven-Eltern etc.) welche sie verkaufen auf Jemand's Bitte, sind als des gleichen Vergehens schuldig zu erachten. »

Wie schon bemerkt, waren die *nuhi* allein Verkaufsobjecte; mit Bezug auf Verkäuflichkeit gelten die ihnen sonst fast gleichstehenden *kenin*, *hakabē* 陵戸 und *kwambe* 官戸 als freie Personen. Vergehen gegen die Freiheit freier

Personen werden schon im Taihöritsu (Zokutō-ritsu) mit Strafen bedacht: «Im allgemeinen, wenn sich Jemand freier Personen bemächtigt und sie verkauft — — — —, wird ihm 3 jährige Zwangsarbeit auferlegt.» Weiter heisst es dasselbst: «Diejenigen, welche junge Leute von zweitem Verwandtschaftsgrade, ferner ihren Bruder, Enkel oder mütterlichen Enkel (gwaisson) verkaufen und zu Sklaven machen, werden mit 2½ Jahr Zwangsarbeit bestraft; diejenigen, welche ihre direkte Nachkommenschaft (*shison*, Kinder und Enkel) verkaufen und zu Sklaven machen, werden mit 1 Jahr Zwangsarbeit bestraft. Alle bei dem Handel Beteiligten werden gleichfalls, doch um 1 Grad geringer, bestraft. Alle im obigen nicht angeführten Fälle, wo Personen ihre Verwandten verkaufen, sind auf Grund der *Bon-jin-wa-ryaku-hō* 凡人和略法 (Allgemeine Gesetze über [den Verkauf von] Menschen mit oder ohne Einwilligung der Verkauften ??) zu beurteilen.» Und weiter: «Wer von Anderen deren Kinder oder Enkel kauft, wissend dass die Verkäufer die Eltern resp. Grosseltern der Verkauften sind, der wird um einen Grad schwerer bestraft.» Wir könnten die Entwicklung dieser Verhältnisse bis in die Tokugawazeit hinein vorführen, doch ist hier nicht der Platz dafür.

Ein Connubium bestand für die Sklaven in Japan ebensowenig wie für die Sklaven Roms; ihre eheliche Verbindung, die nur zwischen Sklave und Sklavin stattfinden konnte, ist wie das römische *contubernium* zu betrachten. Die Kinder gehörten natürlich dem Uji, welchem die Eltern angehörten; waren Vater und Mutter aus verschiedenen Häusern, so gehörten die Kinder zum Hause der Mutter. Trat eine eheliche Vermischung zwischen einer freien und unfreien Person ein, so wurden die daraus entspringenden Kinder auf jeden Fall Sklaven. Das japanische Gesetz unterscheidet sich also in dieser Beziehung wesentlich vom römischen, nach welchem die Kinder, welche aus der Verbindung einer freien und unfreien Person gezeugt wurden, stets dem Stande der Mutter folgten, somit frei waren, wenn sie eine Freie war, und Sklaven, wenn sie eine Sklavin war. Das hierauf bezügliche Gesetz aus dem 8. Monat des ersten Jahres *Kōroku-tennō* (645 n.

Chr.) lautet im Nihongi, 25 Band: «Das Gesetz über Mann und Frau soll lauten wie folgt: die Kinder von einem freien Mann und einer freien Frau sollen dem Vater gehören; von einem freien Mann und einer Sklavin der Mutter; von einem freien Weib und einem Sklaven dem Vater; von einem Sklaven und einer Sklavin von 2 Häusern (d. h. von zwei Uji oder von zwei Familien eines Uji) der Mutter.» (Der Fall, dass beide Eltern demselben Hause angehörten, brauchte nicht erwähnt zu werden, da dann die Kinder eo ipso diesem Hause als Eigentum angehören.) Dieselben Bestimmungen finden sich auch im Taihōrei wieder.

Der Ursprung der Sklaven in Japan ist erst noch einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Doch können wir auch jetzt schon einige haltbare Punkte anführen. War Jemand einem Dritten verschuldet und nicht im Stande, die Schuld zu begleichen, so wurde er dessen Sklave; ein Dieb, welcher den Ersatz des gestohlenen Gutes samt der dazu auferlegten Busse nicht zu leisten vermochte, wurde des Bestohlenen Sklave. Oftmals wurde auch ein gegen den Kaiser verübtes Vergehen durch Versetzung in den Sklavenstand geahndet. Sehr wahrscheinlich ist, dass ferner die Ureinwohner Japans, die Aino, zu Sklaven gemacht wurden, soweit die erobernden Stämme sie nicht vernichteten oder nach Norden und in die unwirtlichen Berge verdrängten. Endlich wurden die Einwanderer von Aussen, von China und Korea, zu Leibeigenen, ausgenommen in dem meist zutreffenden Falle, dass sie eine besondere, nützliche Fertigkeit besaßen, um deren willen man sie eines besseren Loses für würdig erachtete; alsdann wurden sie als Freie angesiedelt, worüber unter Tomonotsuko das Weitere gesagt werden wird.

Mit Bezug auf die Frage, wie ein Sklave zur Freiheit gelangen konnte, sind wir leider bis jetzt nur auf Vermutungen angewiesen. Bis zum Anfange der Feudalzeit bestanden jedenfalls die alten Formen des Hörigkeitsverhältnisses im allgemeinen unverändert fort, und bis zu dieser Periode wissen wir von einer eventuellen Freilassung der Hörigen nichts. Dann aber kamen die einzelnen Uji in Kampf mit einander und brauchten waffenfähige Mannschaften. Zur

Führung der Kriege wurden nun offenbar die Sklaven in grösstem Massstabe verwendet, und es kann als sicher gelten, dass diejenigen von ihnen, welche sich besonders auszeichneten, freigegeben und mit Grundbesitz bedacht wurden. In der Feudalzeit erscheinen auf einmal die sogenannten *Ie no ko* 家子, oder, mit einem bekanntern Namen, *Rōtō* 郎黨. Man benennt so die Klasse von Leuten, welche in Kriegszeiten für die einzelnen Familien oder Uji als grosse Masse die Schlachten zu schlagen hatten. Sie erscheinen als freie, aber dem Uji zum Heerdienst pflichtige Männer. Wir finden nirgends Angaben, woher die *Rōtō* auf einmal gekommen sind, und es liegt daher die Vermutung äusserst nahe, dass sie freigelassene Sklaven sind. Es scheint auch, dass die später auftretenden *Fudai no shin* nichts anderes sind, sondern aus ehemaliger Leibeigenschaft hervorgingen; man beachte besonders den Namen *Fudai no shin* 緋代ノ臣, d. h. « Vasallen von Generationen, » womit angedeutet wird, dass sie nicht dem einzelnen Herrn gehören, sondern der ganzen Generation derselben für alle Zukunft dienstbar sind.

Zum Belege dafür, dass die *tomobe* Eigentum der einzelnen Uji waren, führen wir folgende Stelle aus dem *Nihongi*, Band 18, welche auch in anderer Hinsicht lehrreich ist, in freiem Auszuge an⁶:

⁶ Die wörtliche Uebersetzung des zweiten für uns in Betracht kommenden Teils des Berichtes lautet wie folgt:

Ankan-tennō, erstes Jahr. Am ersten Tage des zwölften Monats (eines Schaltmonats) ging der Kaiser mit *Ōtomo no Ōmuraji Kanamura* nach *Mishima*. Der Kaiser schickte ihn zum *Agatanushi Ihiho* und liess fragen, welcher Landstrich unter seiner Herrschaft der beste sei. *Agatanushi Ihiho* freute sich sehr, verehrend mit dem treuen Herzen und bot (dem Kaiser) folgende Landstriche: *Kami no mino*, *Shimo no mino*, *Kami no kuwabara*, *Takamura no tekoro* zugleich mit *Yosomachi* (*Yosostrasse*) an. *Ōtomo no Ōmuraji* verkündete auf den Befehl des Kaisers hin: « Unter der Erde giebt es kein Land, das nicht dem Kaiser gehöre, und unter dem Himmel kein Land, das nicht dem Kaiser gehöre. Daher gab der vorige Kaiser (dem Jahre) einen bedeutenden Namen und zeigte den Völkern einen grossen Namen des Kaisers. Seine Macht kann man mit dem Himmel und der Erde vergleichen; sein glänzendes Licht mit der Sonne und dem Monde. Er fuhr (*zuku*) und herrschte (*suberu*) selbst über weit entfernte Länder. Sein glänzendes Licht leuchtete sowohl ausserhalb der *tō* als auch innerhalb des Landes und (die Völker) wohnten ohne Grenze (d. h. eng bei einander). Er machte Gesetze, machte die verdienstvollen Thaten kund, machte Musik und

Der Kaiser *Ankan-tennō* (regierte 532–535) liess im ersten Jahre seiner Regierung (532) durch den *Ōmuraji* (vgl. weiter unten das Kapitel *Omi* und *Muraji*) von *Ōtomo*, namens *Kanamura*, den Ujihauptling von *Ōkawachi* namens *Ajihara* (*Ōkawachi no atai Ajihara*), um Abtretung gewisser Landstriche, welche zum Uji desselben gehörten, ersuchen; der Hauptling aber verweigerte die Hergabe mit der Ausrede, das Land sei kein gutes und verdiene nicht, dem *Ankan-tennō* übergeben zu werden. Der Kaiser liess hierauf durch den oben genannten *Ōmuraji* einen anderen Hauptling namens *Ihiho* um Abtretung eines Landstriches ersuchen, was letzterer bereitwilligst that, indem er es sich zur Ehre schätzte. Er mochte dabei wohl auch von der geheimen Absicht geleitet sein, es mit dem mächtigen und stets mächtiger werdenden Oberhauptling, dem Kaiser, um eines verhältnismässig so geringen Objectes willen nicht zu verderben, sondern sich im Gegenteil dadurch in dessen Gunst höher zu stellen. Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit sehen wir nun so recht, wie der Kaiser aus diesem Umstande für sich Kapital zu schlagen wusste, und wie man auf gewaltsamem Wege neue kaiserliche

zeigte dadurch die ruhige Regierung. (Durch diese beiden Dinge, nämlich Gesetze und Musik) haben wir einen glücklichen Erfolg und unsere Freude ist derjenigen der früheren Zeiten gleich." (So weit die Worte des Kaisers. Darauf der *Ōmuraji*.) Aber jetzt du, *Ajihari*, und die auf dem Lande des Kaisers wohnenden dunkeln-niedrigen Bauern, habt leichtsinnig gezeigt mit dem Kaiserlichen Lande und dem durch den Boten überbrachten Kaiserlichen Befehle zuwidergehandelt. (Daher) darfst du von jetzt an nicht mehr *Kohori no miyatsuko* sein." In folge dessen freute sich *Agatanushi no Ihiho* im höchsten Grade, so dass seine Brust vor Freude gefüllt war. So gab er seinen Sohn *Toriki* dem *Ōmuraji* als seinen kleinen Diener. In folge dessen geriet *Ōshikōchi no atahi Ajihari* in Furcht und bereute (sein Verhalten). Er warf sich auf den Boden und der Schweiss rann, und er sagte dem *Ōmuraji*: "Das Verbrechen des dummen Bauern muss mit dem Tode bestraft werden. Ich flehe dich an, unser Verbrechen zu entschuldigen, indem wir jährlich zur Zeit des Frühlings 500 Leute und zur Zeit des Herbstes 500 Leute aus jedem *kohori* dem Kaiser zur Verfügung stellen. Darum bitte ich den Kaiser, dass ich meine Nachkommen ununterbrochen haben kann und ich von dem Todesurteile befreit werde, und ich werde es mir zur Warnung sein lassen." Ausserdem gab er dem *Ōtomo no Ōmuraji Sashiita* 6 *Cho* (im Quadrat) zur Bestechung. Dies ist der Anfang davon, dass mit Bezug auf die Speicher von *Takafu* in *Mishima* der *Kahachi Agata no uchiyatsuko* zum *Tabē* gemacht wurde.

Rechte schuf, indem man sich dabei stellte, als hätten diese Rechte schon längst existiert und nur eben geschlummert. *Kanamura* begab sich abermals zu dem erstgenannten Herrn von *Okawachi* und berichtete ihm, dass der zweite Häuptling das verlangte Land ohne weiteres abgetreten und so in der gebührenden, loyalen Weise gehandelt habe. Er, *Ajihari*, dagegen habe seiner Pflicht gegen den Kaiser zuwider gehandelt und müsse dafür exemplarisch bestraft werden, und zwar mit dem Tode. Die Angelegenheit hatte somit für den Herrn von *Okawachi* eine sehr ernste Form angenommen, denn die materielle Macht, jetzt noch unterstützt durch den Schein eines allerdings geborgten Rechtes, war entschieden auf der Seite des Kaisers. Um sich vor dem Äussersten zu schützen, musste er klein beigeben und den Reuevollen spielen, und versprach, jeden Frühling und jeden Herbst 500 Leute aus jedem Distrikt (*Kohori* oder *Gun*) dem Kaiser zur Verfügung zu stellen; d.h. je 500 der zu *Okawachi* gehörigen *tomobe* wurden als Arbeiter im *Miyake* (Kaiserliches Besitztum) in *Takamura* in der Provinz *Mishima* eingestellt. Dies *Miyake* besteht aus den vom oben genannten *Agatanushi Ihiho* in *Mishima* abgetretenen Landstrichen, nämlich: *Kami no mino*, *Shimo no mino*, *Kami no kuwabara*, *Shimo no kuwabara*, *Takamura no tokoro* und *Yosomachi*.

In der Handlung, welche diese Erzählung des *Nihongi* berichtet, macht sich schon deutlich der chinesische Einfluss auf die Gestaltung der japanischen Verhältnisse geltend. So weit gehende Forderungen des Kaisers und solche Theorien, wie sie der *Omuraji Kanamura* aussprach, dass nämlich alles Land ohne Ausnahme Eigentum des Kaisers sei, wären in etwas früherer Zeit nicht möglich gewesen und erscheinen wie aus der Luft gegriffen. Sie sind, wie gesagt, auf chinesische Anschauungen zurückzuführen, welche damals immer mehr eindringen und zuletzt die gänzliche Zersetzung und Neubildung der bestehenden staatlichen Einrichtung zur Folge hatten.

Die zweite Stufe der japanischen Gesellschaft von unten aus und zugleich die unterste Stufe der freien Leute, des eigentlichen Volkes, bilden die *Tomo no miyatsuko* (gewöhnlich in *Tomono-*

*tsuko*⁷ abgekürzt) 伴造, oder *Tomo no wo* 伴緒. Diejenigen Uji wurden so genannt, welche einem Berufe, und zwar meist einem gewerblichen Berufe oblagen. Im allgemeinen hatten sie für einen bestimmten Bedarf des kaiserlichen Uji zu arbeiten. So bestanden die *Sasahito* mit dem Gewerbe der *Sasa*⁸ d.h. *Sake*-Brauerei; die *Miyabe* als kaiserliche Zimmerleute (Palast- und Tempelbauer); die *Kinunui* als Schneider; die *Kushiro* als Haarschmuckverfertiger für die erlauchten Damen; die *Makamibe* (von *ma* richten und *kami* Haar) als Friseure; die *Tsukitsukuri* als Gefässmacher; die *Osakabe* mit dem Berufe, Strafen zu vollstrecken (eine Art Polizei); die *Kureha* als Tuchmacher; die *Hada* mit dem Berufe, Produkte von China aus zu importieren (*Hada* ist der altjapanische Name für die chinesische *Ts'in*-Dynastie 秦). Zwei der grössten von ihren Uji, die *Mononobe* und die *Ōtomo*, hatten die Aufgabe, dem Kaiser Soldaten zu stellen, waren also zum Waffenhandwerk berufen. Wir hatten schon früher erwähnt, dass diejenigen Einwanderer aus China und Korea, welche eine besondere Fertigkeit besaßen, nicht Leibeigene, sondern *Tomonotsuko* wurden. Die Gewerbe, denen sie dienten, sind fast alle solche, welche wir bei den alten Japanern nicht zu suchen haben, sondern die erst von den höher zivilisierten Einwanderern auf japanischen Boden verpflanzt wurden. Aus der ausserordentlichen Brauchbarkeit dieser Leute erklärt sich dann auch die Stellung, welche sie in der Gesellschaft einnahmen. Als Fremde mussten sie notwendigerweise niedriger als die einheimischen Japaner geschätzt werden, andererseits aber waren ihre Dienste viel zu wichtig, um verachtet werden zu können, und so kommt es, dass sie kaum etwas geringer als die nächst höhere Stufe geachtet wurden. Die gewerbetreibenden *Tomonotsuko* (auf andere, wie *Mononobe* und *Ōtomo* wagen wir keinen Schluss zu machen) sind wohl sämtlich als Fremde, d.h. Chinesen und Koreaner und deren Nachkommen, bei denen das Gewerbe erblich blieb, zu betrachten, und wir meinen, dass der Stand der

⁷ Zur Etymologie dieses Wortes vgl. das Kapitel *Kuni no miyatsuko*, p. 174.

⁸ *Sasa* ist das altjapanische Wort für *sake*.

Tomonotsuko seine Entstehung lediglich den Einwanderern zu verdanken hat. Charakteristisch für die allmähliche bewusste Zentralisation des Staates ist der Umstand, dass die Uji der *Tomonotsuko* stets dem Haupt Uji attachiert wurden, also dazu beitrugen, die Macht des Kaisers ständig zu mehren. Die Zahl der *Tomonotsuko*-Uji scheint nicht gering gewesen zu sein, da die alten Texte von *momo-yaso no tomo* «180 Gruppen» reden.

Unter die *Tomonotsuko* rechnen wir noch eine andere Klasse von Leuten, die sogenannten *Fuhito* 史, welche bisweilen auch als eine besondere, neben den *Tomonotsuko* stehende Klasse, gezählt werden. Diese *Fuhito* (aus *fude hito* «Pinselmenschen») sind Leute, welche lesen und schreiben konnten, natürlich chinesisch, weil die Japaner selbst keine eigene Schrift besaßen (die Götterschrift *Shinji* oder *Kan-na*, welche sie besaßen haben wollen, ist nur eine Fälschikation und aus dem Koreanischen Alphabet, dieses wieder aus dem indischen Devanāgarī entstanden; vgl. L. de Rosny, *Le livre canonique de l'antiquité japonaise*, introduction p. LXI ff.). Sie standen, wie die übrigen *Tomonotsuko*, in direkter Beziehung zum Haupt-Uji, und wurden vom Kaiser auch in die anderen Gebiete des Landes verteilt. In allen bekannten Fällen waren die *Fuhito* Chinesen oder deren Nachkommen.

Die dritte Stufe von unten, welche nur wenig höher als die *Tomonotsuko* steht, wird dargestellt durch die *Kuni no miyatsuko* 國造, auch kurz *Kunitsuko* genannt. Ueber die Bedeutung des Wortes *miyatsuko* 造 hat man sehr verschiedene Etymologien aufgestellt, welche man in dem Werke *Sei-jo-kō* 姓序考 «Aufsätze über Geschlechter-Ordnung» verzeichnet findet: Das *Seijokō* giebt erst die falschen Etymologien, zuletzt die richtige:

So hat man *kuni no miyatsuko* von *kuni miya tsukasa* 國宮司 «Beamter der ländlichen Behörde» ableiten wollen. Dies ist falsch, weil in älterer Zeit man noch gar keinen Begriff von «Amt» hatte, ein Begriff, welcher erst nach der *Taikwa*-Zeit aufkam.

Ferner hat man das Wort von *kuni-tsukuri* «Landmacher» abgeleitet, wobei man das Zeichen 造 *tsukuru* in seiner eigentlichen Bedeutung

nahm. Dies ist jedoch wiederum irrig, da hier der Schriftcharacter 造 als entlehntes Zeichen (假借 *kià-tsié*) aufzufassen ist.

Um das Wort richtig zu verstehen, hat man von dem Worte *yatsuko* auszugehen, welches im Gegensatz zu *kimi* «Prinz, Kaiser» gebraucht wurde, und in der Form *yakko* noch in der modernen Sprache mit der Bedeutung «Knecht» gebräuchlich ist. Mit *yakko* bezeichnete man später auch die untersten Diener eines Daimyō, welche Nicht-Samurai waren und nur ein ganz kurzes Schwert trugen. Das *mi* vor *yatsuko* ist dasselbe ehrende Praefix wie in *Mikado* «hohe Pforte»; es bringt den *yatsuko* etymologisch in eine gewisse Beziehung zum Kaiser.

Die *Kunitsuko* sind die ackerbautreibenden Landbesitzer. Die Grossgrundbesitzer nannte man *Ōkunitsuko* 大國造, die kleineren je nachdem *Agatanushi* (Ortschaftsherren) 郷主, *Inagi* (Reisfeld) 稲置, *Suguri* oder *Muranushi* (Dorfbesitzer) 村主. Diese Uji haben daher meist Ortsnamen als Namen. In dem schon genannten *Seishiroku* sind 42 Uji der *Kunitsuko* angegeben, welche Ortsnamen führen; wir zählen von ihnen nur die folgenden auf: *Tayotsu*, *Yasaka*, *Takai*, *Nakano*, *Ōoka*, *Yamato*, *Kawachi*, *Uno*, *Hara*, *Toyomura*, *Obashi*.

Das *Nihongi* und *Kogoshōi* berichten, dass die *Kuni no miyatsuko* und *Agatanushi* durch JIMMUTENNŌ eingesetzt worden seien. Die Zahl ihrer Uji soll sich unter YŪRYAKU-TENNŌ bis auf 144 vermehrt haben. Lag das Land auf einer Insel, so lautete der Titel des Besitzers *Shima no miyatsuko*.

Seit der Zeit des KEIKŌ-TENNŌ (welcher von 71–130 n. Chr. regiert haben soll), giebt das *Nihongi* verschiedene Fälle an, in denen Nachkommen des Kaisers Besitzer von grösseren Stücken Landes wurden. Dieselben wurden für fünf bis sechs Generationen *Kimi* oder *Wake* genannt, von der sechsten oder siebenten Generation an aber wurden sie gewöhnlich *Kunitsuko*.

Dass die *Kunitsuko* absolute, unabhängige Herren ihres Grund und Bodens waren, und nicht etwa blosse Lehnsherren auf kaiserlichem Boden, wie die oben erwähnte Theorie des *Ōmuraji Kanamura* unter ANKAN-TENNŌ es ausgeben möchte, lässt sich in einer ganzen Anzahl von Fällen beweisen.

Wenn ein *Kunitsuko* sich gegen den Kaiser eines Vergehens schuldig gemacht hatte, wofür er bestraft werden sollte, so konnte er eine Sühne erlegen und dadurch von weiterer Strafe sich freikaufen, indem er an den Kaiser ein Stück Landes, welches zu seinem Uji gehörte, abtrat. Hierzu ein Beispiel aus der Zeit des 16. Mikado nach dem *Nihongi*:

Im Jahre 40 der Regierung *Nintoku-tennō's*, das ist 850 n. Chr. (er regierte angeblich von 811–899) hatte die Tochter des Kaisers, *Medori no Kōnyo* (*Kōnyo* bedeutet «Prinzessin,» wörtlich «kaiserliches Mädchen»), welche Vestalin im Tempel zu *Ise* war, ein geheimes Verhältnis mit dem Prinzen *Hayabusawake* (zu *wake* vgl. das weiter oben Gesagte) gehabt, und war mit ihm aus *Ise*, wo sie sich aufhalten sollte, geflohen. Der Kaiser schickte ihnen einen gewissen *Akanoko* (im *Kojiki* wird er *Yamabe no Ōtate no muraji* genannt, vgl. *Chamberlain*, *Kojiki*, Sect. CXXVI und CXXVII) nach, welchem die Kaiserin *Iwa no hime* den Befehl gab, dass er das Armband der Tochter zurückbrächte, d.h. dass er sie töte und ihr das Armband wegnähme, sodass man sie nicht mehr als kaiserliche Tochter erkennen könne. Als *Akanoko* nach Ausführung seines Auftrages, der Tötung der Prinzessin und ihres Buhlen, zurückgekehrt war, berichtete er der Kaiserin, dass die Prinzessin das Armband nicht mehr gehabt habe. Nach einiger Zeit versammelten sich bei einem Feste (*toyo no akari*, worüber vgl. *Chamberlain*, *Koj.* CVII, Note 7) alle die vornehmen Damen, und unter ihnen waren zwei, welche Armbänder mit sehr kostbaren Juwelen trugen. Die Kaiserin erkannte diese Juwelen als diejenigen ihrer Tochter und fand auch heraus, dass die eine von den beiden Damen die Frau des *Akanoko* war. Des letzteren verräterische Handlung lag somit klar zu Tage, und er wurde zum Tode verurteilt. Doch kaufte er sich von der Strafe los, indem er seinen Landbesitz (er war *Kunitsuko*, und zwar der Häuptling seines Uji) an den Kaiser abtrat. Noch bis auf den heutigen Tag wird der betreffende Landstrich *tamate*, d.h. «Juwelenhand» genannt.

Ein anderer hierher gehöriger Fall ereignete sich im Jahre 582, dem ersten Jahre der Regierung *Ankan-tennō's*. Der *Kunitsuko* von Ibi

hatte ohne Erlaubniss das Zimmer der Kaiserin betreten, um sich vor einem wütenden, hohen Adligen bei Hofe zu verbergen. Auf ein solches unerlaubtes Betreten der kaiserlichen Wohnräume stand aber Todesstrafe (vgl. auch nicht ganz 200 Jahre später im *Taihōritsu* die Bestimmung: «Wer unberechtigt in den Wohnpalast eindringt, wird gehängt, und wenn er eine Waffe bei sich trug, enthauptet,») und dieselbe hätte auch den *Kunitsuko* ereilt, wenn er nicht zur Sühne dem Kaiser sein Land abgetreten hätte.

Aus diesen und ähnlichen Beispielen geht zur Evidenz hervor, dass die *Kunitsuko* unabhängige Herren ihres Besitzes waren.

Als vierte und fünfte Stufe von unten, die aber beide in demselben Range stehen, kommen die *Omi* 𪛗 und *Muraji* 𪛘 in Betracht. Es sind dies sämtlich grössere Uji, welche dem Range nach direkt unter der kaiserlichen Familie stehen und den eigentlichen Adel ausmachen. *Omi* besteht aus *o* «wertvoll, geehrt» und *mi* «Person»; *Muraji* ist zusammengesetzt aus *mure* «Gruppe, Horde» und *ji=nushi* «Gebietler.» Alle Familien der *Omi* und *Muraji* wohnen immer in der näheren Umgebung des Kaisers, in der Hauptstadt, hatten jedoch Grundbesitz und Unterthanen (*tomobe*) in allen Teilen des Landes.

Die *Omi* waren Verwandte des kaiserlichen Geschlechts, also *Kōbetsu*, die *Muraji* dagegen waren *Shimbetsu*, und zwar sowohl *Tenshin* als *Chiki*.

Unter den Uji der *Omi* wie der *Muraji* war stets einer als Haupt-Uji anerkannt, und die Häuptlinge derselben führten den Titel *Ō-omi*, resp. *Ō-muraji*. Die Würde des *Ō-omi* und *Ōmuraji* stand der kaiserlichen Würde am nächsten; sie hatten etwa die Bedeutung der heutigen Minister. Der *Ōomi* hatte die ganze Klasse der *Omi*-Uji zu leiten und zu regieren, der *Ōmuraji* die ganze Klasse der *Muraji*-Uji; wenn daher der Fall eintrat, dass der Kaiser den *Omi* oder *Muraji* eine Weisung zu erteilen hatte, so erging dieselbe nur an den *Ōomi* und *Ōmuraji*, welche dann ihrerseits das ihnen Zukommende thaten. Die Würde des *Ōmuraji* soll unter Kaiser *Suinin* (29–70 n. Chr.), die des *Ōomi* unter Kaiser *Seimu* (181–191 n. Chr.) aufgekommen sein.

In Kriegszeiten standen beide Klassen dem Kaiser mit ihrer Heeresmacht bei.

Der Umstand, dass der Adel von Alters her in zwei gleichgestellte Klassen zerfiel, von denen die eine kaiserlichen, die andere nichtkaiserlichen Geblütes ist, hat für die Geschichte Japans eine grosse Bedeutung gehabt und verdiente einmal näher durchforscht zu werden. Zwei solche Parteien müssen notwendigerweise in ihrer Machtstellung auf einander eifersüchtig werden, und von dem Streben erfüllt sein, einander zu verdrängen; es kann auch nicht fehlen, dass ihre Rivalität die Geschicke des ganzen Landes zuweilen aufs nachhaltigste beeinflusst. So ist die grosse Umwälzung der *Taikwa*-Periode wesentlich eine Folge des Präponderanzstreites der beiden Adelparteien, und auch die Einführung des Buddhismus wurde durch ihn begünstigt. Es war die *Soga*-Familie, der Haupt-Uji der *Omi*, welche den Buddhismus als das geeignetste Mittel zur Herbeiführung eines Umschwungs in den bisherigen Rangverhältnissen betrachtete; durch die Einführung und Begünstigung desselben trachteten sie die Achtung vor dem kaiserlichen Ahnengott zu beseitigen, so dass ihnen von dieser Seite her kein Hindernis mehr im Wege stände, sich selbst zu Gebietern des Landes aufzuschwingen. Als aber bald darauf eine Seuche auftrat, klagte der damalige *Ōmuraji* die *Soga* wegen ihres Buddhismus als Urheber der Epidemie an, und dies führte zum Kampfe zwischen beiden, in welchem die *Ōmuraji Mononobe* gänzlich vernichtet wurden.

Näher hierauf einzugehen, liegt nicht in unserer Absicht; es mag an dem blossen Hinweis genügen.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung des kaiserlichen Hauses und werden dabei besonders zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen, nämlich die Vorrechte des Kaisers und die Gründe des Wachstums der kaiserlichen Macht. Wir haben bereits angeführt, dass der Kaiser nicht über das ganze japanische Volk, sondern nur über die Angehörigen seines eigenen Uji wirkliche und volle Regierungsgewalt ausübte, und den anderen Uji gegenüber nur drei Vorrechte besass. Es gab daher auch für die Regierungsbefugnis des Kaisers, je nachdem sie seinem eigenen Uji oder

den anderen Uji gegenüber in Erscheinung trat, verschiedene Ausdrücke, welche uns im *Kojiki* und in den *Manyōshū* erhalten sind. Die eigentliche Regierung über ein Uji, welche also der Kaiser über das kaiserliche Uji und jeder Häuptling über das seinige ausübte, wurde mit dem Worte *ujihaku* d.h. «als Uji umgürten» bezeichnet, während das Ausüben der drei Vorrechte seitens des Kaisers mit dem Worte *shiroshimesu*, wörtlich «anerkennen» benannt wurde. Ueber das Vorkommen dieser beiden Wörter im *Kojiki* hat *Inouye Ki* (井上毅) im zweiten Hefte der Zeitschrift *Kōten kōkyū jo kōen* 皇典講究所講演, Seite 15 bis 27 einen Aufsatz *Kogen* 古言 «Alte Wörter» veröffentlicht, worin dem Verbum *shiroshimesu* als englische Uebersetzung «govern» beigelegt, und *ujihaku* mit «occupy» übersetzt wird. Das Wort «occupy» kennzeichnet ziemlich treffend den Häuptling als quasi-Besitzer seines Uji, während «govern» mir weniger glücklich gewählt erscheint.

Als Bezeichnung für den Kaiser selbst finden wir in den ältesten Texten das Wort *Suberagi*, auch *Sumeragi*, *Sumerogi* (geschrieben 天皇) oder *Sumeramikoto* (皇帝). *Suberagi* ist abzuleiten von einem Verbum *suberu* mit der Bedeutung «zusammenfassen, was zerstreut ist» (davon noch erhalten *subete* = «alle») und *kimi*, «Herr»; bedeutet also «zusammenfassender Herr.»

Die 3 Vorrechte des Kaisers sind, wie bereits erwähnt:

Die Repräsentierung der verschiedenen Uji der Ahnengottheit gegenüber.

Zum Beweis hierfür greife ich einige Stellen des *Nihongi* unter vielen heraus, zunächst die zeitlich früheste, worin der priesterlichen Funktion Erwähnung gethan wird.

Das *Nihongi*, 4. Jahr *JIMMU-TENNŌ* (656 v. Chr.) sagt: «Im 2^{en} Monat erliess der Kaiser das folgende Dekret: «Da die Geister unserer Ahnen uns Hilfe geleistet und uns befähigt haben, alle Feinde niederzuwerfen, so dass innerhalb des Meeres Alles ruhig ist, müssen wir jetzt den himmlischen Göttern opfern, um unsere Pietätspflicht zu erfüllen.» Und so hat er Opferstätten errichten lassen, eine (oben, genannt) *Kamitsuono no harihara* und eine (unten, genannt) *Shimotsuono no harihara*, und hat den Ahnenhimmelsgöttern Opfer gebracht.»

Man beachte in dieser Stelle, dass der Kaiser hervorhebt, die Götter, unter denen natürlich seine Ahnin, die Amaterasu, hauptsächlich beteiligt ist, hätten zur Unterwerfung des Landes geholfen. Die Erfolge Aller werden somit gewissermassen dem einen Kaiser als besonderem Günstling der Götter gut geschrieben.

Eine andere Stelle des Nihongi aus dem 6^{ten} Jahre SŪJIN-TENNŌ (92 v. Chr.) berichtet:

« Da das Volk sich (nach allen Richtungen hin) zerstreute, einige sogar sich ungehorsam erwiesen hatten und die persönliche Tugend des Kaisers nicht mehr genügte, um es zu regieren (chinesische Anschauungsweise!), so betete er (der Kaiser) von früh bis spät zu den Göttern, auf dass sie ihn besserten. Früher hatte er Tenjōdaijin und dem grossen Geist von Yamato⁹ innerhalb seines Palastes Opfer gebracht (matsuru), aber da er fürchtete, dass das Zusammenwohnen (mit den beiden Göttern) jene Götter verletzen könne, so errichtete er für die Tenjōdaijin eine besondere Kultstätte in dem Dorfe *Kasanui* (*Kasanui no mura*) in Yamato, und setzte seine Tochter Toyosukiiri-hime no mikoto als (vestalische) Priesterin ein; für den grossen Geist von Yamato dagegen setzte er Unakiiri-hime (von der der Commentator zum Nihongi sagt, dass sie auch eine Tochter des Kaisers gewesen sei), als Priesterin ein. »

Diese Stelle ist insofern von grossem Interesse, als in ihr zum ersten Male erwähnt wird, dass der Kult dem Gotte nicht mehr im Hause des Kaisers, somit als dem Hausgotte desselben, dargebracht wurde, sondern dass man zum Zwecke des Kultus eine besondere Stätte errichtete. Später, unter dem Nachfolger SŪJIN-TENNŌ's, dem Kaiser *Suinin* (29 v. Chr.—70 n. Chr.) wurden diese Kultstätten von *Kasanui no mura* fort nach *Ise* verlegt, wo sie sich heutzutage noch befinden.

Das zweite Vorrecht bestand in der Repräsentation der verschiedenen Uji nach aussen, besonders in der damit verbundenen Befugniss, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen. Es benötigt kaum, eine der namentlich mit Bezug auf Corea zahlreichen Belegstellen hier-

⁹ Yamato no Okunitama. Es ist streitig, wer dieser Gott gewesen sei; einige geben ihn für einen Nachkommen von Susano no mikoto aus.

für anzuführen. Die Kriege durften übrigens nur mit Einwilligung der Götter geführt werden, und zwar gaben die letzteren ihren Entscheid durch einen Traum zu erkennen, oder man holte ihn durch ein besonderes Ordal ein. Eines dieser Ordale lernen wir aus der Geschichte der Kaiserin *Jingū kōgu* kennen, bevor sie den Feldzug gegen Korea unternahm. Sie tauchte ihren Kopf in Wasser, und man beschloss, die Einwilligung der Götter zur Kriegführung als erhalten zu betrachten, wenn beim Herausziehen des Kopfes aus dem Wasser sich das Haar der Kaiserin in 2 Teile scheideln würde. Seit der Zeit soll die Kaiserin ihre Haare stets in Scheitelfrisur getragen haben. Man vergleiche mit Bezug auf diese Legende das Bildnis der *Jingū-kōgu* auf den rötlichen Yen-Scheinen.

Aus den Fällen, wo die Götter ihre Zustimmung zur Kriegführung im Traume geoffenbart haben sollen, erwähnen wir nur *JIMMU-TENNŌ*, welcher die Einwilligung der Götter zur sogenannten *Jimmu-tōsei* 神武東征 d. h. der östlichen Invasion *Jimmu's*, worunter sein Zug von *Tsukushi* nach Osten verstanden wird, im Traume erhalten hätte.

Mit diesen beiden Vorrechten verbinden sich in der Folge noch weitergehende Befugnisse des Kaisers, besonders die Erhebung von Steuern. Aus dem Umstande, dass das Nihongi ein Dekret über Besteuerung und Volkszählung aus dem 3^{ten} Monat des 12^{ten} Jahres *Sūjin-tennō's* (86 v. Chr.) enthält, haben die japanischen Gelehrten bis jetzt immer gefolgert, und die Behauptung aufgestellt, dass es schon damals, in jenen frühen Zeiten, eine regelmässige, allgemeine Besteuerung und Volkszählung im neueren Sinne gegeben habe. Diese Anschauung ist jedoch eine irrige. Von einer allgemeinen Besteuerung kann schon um dessen willen keine Rede sein, weil ein grosser Teil des japanischen Volkes nur Privateigentum der einzelnen Uji war, und der Kaiser darum gar kein Recht haben konnte, von diesem Teil des Volkes etwas zu fordern. Ebenso wenig kann man von einer regelmässigen Besteuerung sprechen, da gerade die Unregelmässigkeit der Erhebung, ihr Angeknüpftsein an bestimmte Vorgänge, ein charakteristisches Merkmal derselben ist. Die auferlegte Taxe war, wie auch aus den Worten des Dekrets deutlich hervorgeht,

sozusagen eine Vergütung der Auslagen, welche dem Kaiser durch seine priesterliche und kriegsherrliche Befugnis erwachsen. Forderungen an die Gesamtheit der Uji wurden nur gestellt, wo die beiden kaiserlichen Funktionen und Vorrechte, für das ganze Volk der Gottheit Opfer darzubringen, und gegen die Feinde des Staates genügenden Widerstand zu leisten, es notwendig machten. Die Leistungen des Volkes bestanden in der Wehrpflicht (zu welchem Zwecke wohl die Volkszählungen stattfanden) und gelegentlich in geringen materiellen Abgaben. Das angezogene Dekret lautet:

« Da ich die himmlische Souveränität geerbt habe, bin ich dazu verpflichtet, das Haus und das Land intakt zu erhalten. Aber weil es meiner Tugend gebricht, halten sich die Jahreszeiten und klimatischen Verhältnisse nicht in der richtigen Ordnung, und unter dem Volke sind dadurch ansteckende Krankheiten entstanden. Deshalb musste ich meine Sünden und Irrtümer wieder gut machen, den Göttern gegenüber Ceremonien vollbringen, die unzivilisierten Völker gut unterrichten und (die ungehorsamen) mit Kriegsmacht zum Gehorsam bringen. So ist es mir gelungen, alle Beamten¹⁰ beschäftigt und die ganze Bevölkerung arbeitsam zu halten. Die Kultur ist verbreitet, so dass Alle in ihrem Berufe sich erfreuen, fremde Völker von weitentlegenen Gegenden kamen (« Fremde Völker mit wiederholten Uebersetzungen kamen »; sie wohnten so weit, dass verschiedene Uebersetzungen von Mund zu Munde nötig waren, um sie zu verstehen), und auch manche von jenseits des Meeres eingewandert sind.»

[Dies führt der Kaiser an, um den Erfolg seiner Kriege zu zeigen. Der Erfolg aber ist wieder eine Frucht der Opfer, welche er den Göttern dargebracht hat].

« Desshalb ist es jetzt an der Zeit, die Bevölkerung neuerdings¹¹ zu zählen, die Altersstufen zwischen Alt und Jung zu unterscheiden, und die Aufeinanderfolge der Arbeitsverpflichtungen festzustellen.»

¹⁰ Anachronistische Bezeichnung.

¹¹ So ist etwa 夷 *sara ni* hier zu übersetzen, nicht durch "nochmals," was aus dem folgenden hervorgeht, wo 始 *hajimete*, an gleicher Stelle steht. Vgl. auch die hierher gehö-

So weit die Verordnung vom März 86 v. Chr. Im September desselben Jahres trat sie in Kraft, worüber das Nihongi berichtet:

« Herbst, neunter Monat: Zum ersten Male zählte man das Volk und fand die Arbeitsverpflichtung statt. Diese nannte man den Bogentribut der Männer, *otoko no yumiharu*¹² *no mitsugi*, und den Webstuhltribut der Weiber, *onna no tanasue no mitsugi*.»

Die Männer hatten also einen Bogentribut abzugeben, d.h. Teile von Tieren, welche sie mit dem Bogen erlegt hatten, wie Fell, Horn, und dergleichen; die Abgabe der Weiber dagegen bestand in gewebtem Tuch. Das *Kogoshūi*¹³ sagt darüber: « Um die 800,000 Götter zu verehren, hat der Kaiser für alle Tempel Landbesitz und Volkbesitz festgestellt, und zum ersten Mal Bogentribut von den Männern und Webstuhltribut von den Weibern verordnet. Das ist der Grund, dass man noch jetzt Bärenfell und Hirschfell und Geweihe und Tuch den Göttern an Festen darbringt.»

Fassen wir das eben Gesagte noch einmal zusammen. Der Kaiser brachte zur Verehrung der Götter, und um denselben für die allseitige Beschirmung des Volkes Dank zu bezeigen, Opfergeschenke dar, die er jedoch nicht allein erschwingen konnte oder wollte. Deshalb erhob er von dem Volke die genannten Abgaben. Indem wir hierzu noch ein Dekret eines der folgenden Kaiser ziehen, nach welchem aus allen Teilen des Landes ein Tribut von Waffen geliefert werden musste, ersehen wir klar, dass die ersten Besteuerungen, die dem japanischen Volke auferlegt wurden, mit der Kriegführung und mit dem Darbringen von Opfern seitens des Kaisers, also dessen priesterlichen Funktion, aufs engste zusammenhingen.

rende, kurze Darstellung der Sache im Kojiki: *koko ni oite hajimete otoko no yumiharu no mitsugi omina no tanasue no mitsugi wo tatematurashime tamaiki*; was Chamberlain a.O.p. 182 Sect. LXVII übersetzt: "Thereupon tribute on the arrow-notches of the men and tribute on the finger-tips of the women was first levied."

¹² *Haru* ist die Kerbe am Ende des Bogens, worin die Bogenselne befestigt wird.

¹³ 古語集遺 "Rest der Sammlung alter Wörter," das dritte orthodoxe Buch neben dem Kojiki und Nihongi.

Das dritte Vorrecht des Kaisers betraf die Ordnung von Uji-Angelegenheiten, und zwar zunächst Justizsachen zwischen den einzelnen Uji. Wenn zwischen 2 Uji ein Streit ausgebrochen war, so hatte der Kaiser die Angelegenheit zu entscheiden und beizulegen. Ein Beispiel giebt das erste Regierungsjahr Ankan-tennō's (582 n. Chr.). Der Kunitsuko von Musashi, namens Omu, stritt mit seinem Verwandten Okine um das Recht *kunitsuko* zu sein. Okine war ein Mann von üblem Charakter, und versuchte mit Hülfe Okuma's, des *kimi* von Kōzuke, den Omu zu töten. Da floh Omu nach der Hauptstadt Kyōto, um das Urteil des Kaisers zu erbitten; und dieser befestigte ihn in der Stellung als *kunitsuko* und bestrafte den Okine. Omu fühlte sich darob so sehr von Dankbarkeit durchdrungen, dass er dem Kaiser die Besitztümer Yokōnu, Tachibana, Ōhi und Kurasu schenkte.

Aus diesem und ähnlichen Fällen scheint sich die Käuflichkeit des kaiserlichen Urteils zu ergeben, und dass man den Entscheid bezahlte. Bemerkenswert ist auch folgendes Dekret aus dem 4^{ten} Regierungsjahre Inkyō-tennō's (415 n. Chr.): «In früheren Zeiten sind die Kabane¹⁴ nie in Unordnung gewesen; aber seitdem ich auf den Thron gekommen bin, streiten die Höheren und Niedern unter einander und die 100 Uji (d. h. das ganze Volk) sind in Unruhe. Einige haben ihre Kabane verloren, und Andere machen auf ein höheres Uji Anspruch, als sie wirklich besitzen. Dieser Umstand ist vielleicht die Ursache von den Schwierigkeiten, welche der jetzigen Regierung erwachsen. Obschon ich nicht weise bin, will ich doch versuchen, diese Zustände zu bessern. Ihr (seine Ratgeber) sollt mir den Weg dazu weisen.» Nach der Beratung (mit denen, welche damals etwa die Minister repräsentierten) wurde das folgende Dekret abgefasst:

«Viele Adlige, Beamte und Gouverneure der Provinzen (d. h. *kunitsuko*) etc., sagen, dass sie kaiserliche Nachkommen, oder Nachkommen von Göttern seien. Da aber seit der Schöpfung schon sehr lange Zeit verflossen ist, und aus

¹⁴Kabane bezeichnet sonst den Beruf; ist aber hier allgemein und gleichbedeutend mit Uji gebraucht. Siehe oben den Unterschied zwischen beiden.

einem Uji zehntausend Verwandtschaften (*uji*) hervorgegangen sind, so ist es nicht mehr möglich, durch Thatsachen Beweis zu führen. Deshalb sollen die betreffenden Personen sich erst baden und ihre Körper reinigen, und, nachdem sie die Götter beschworen haben, im heissen Wasser suchen. Diejenigen, welche die Wahrheit sagen, werden unversehrt bleiben, die aber, welche lügen, werden verletzt werden.» Das Nihongi fährt fort: «Demgemäss wurden Vorbereitungen für das *kukatachi*¹⁵ getroffen, und da diejenigen, welche die Unwahrheit sagten, verletzt wurden, so gab es von dieser Zeit an keine Streitigkeiten mehr über die Uji.»

Zu diesen drittem kaiserlichen Vorrechte gehörten ferner die Schaffung, Auflösung und Degradierung von Uji.

a. Schaffung von Uji. Die Fälle sind zahlreich, und eine Anzahl derselben auch im Kojiki enthalten.

Man vergleiche desh. bei Chamberlain, Sect. CIX und CXX.

b. Auflösung eines Uji.

Im August des 7^{ten} Regierungsjahres von Yūryaku-tennō (468 n. Chr.) wurde der Omi von Kibi no Shimotsumichi (Name eines Uji vom Range der Omi) namens Sakitsuya samt 70 Personen seiner Familie gänzlich vernichtet (getötet), da er Zeichen von Missachtung und Verrat gegen den Kaiser gezeigt hatte.

c. Degradierung eines Uji. Wir führen ein Beispiel aus dem 2^{ten} Regierungsjahre Inkyō-tennō's (418 n. Chr.) an, nach dem Nihongi.

Als die Kaiserin (die Gemahlin Inkyō-tennō's) noch unverheiratet war, befand sie sich eines Tages mit ihrer Mutter im Garten; da ritt der Kunitsuko von Shige vorbei und rief ihr höhnisch zu: «Arbeitest du im Garten? Willst du mir eine Orchidee geben?» Die zukünftige Kaiserin überreichte ihm (das Verlangte) und fragte: «Was wollt Ihr damit machen?»—«Ich reite,

¹⁵*Kukatachi* war der alte Name des Ordals. Jetzt nennt man es *Yūzaguri*, d. i. "im heissen Wasser umhersuchen." Bei der dem *Kukatachi* vorhergehenden Reinigung trug die betreffende Person ein weisses Kleid, putzte sich die Nägel sauber, und durfte keine Zwiebeln u. s. w. essen. Alles was nach japanischer Auffassung stinkt, wie z. B. die Zwiebelarten, gilt als verunreinigend, und darf noch heutzutage vom Kaiser nicht genossen werden.

antwortete er, ins Gebirge, und will damit das Pferd wedeln, (damit die Fliegen verscheucht werden).» Die zukünftige Kaiserin trug es ihm im Herzen sehr nach und nachdem sie geheiratet hatte, liess sie den Vorbeigerittenen rufen, und verfolgte ihn, wegen der einstigen Unbill.

Eigentlich sollte er mit dem Tode bestraft werden; aber er legte seinen Kopf auf den Boden und bat: «Ich verdiene den Tod zehntausend Mal, aber ich wusste damals nicht, dass die Person (welche ich beleidigte) so hoch steht.» Die Kaiserin (begnadigte ihn und) statt ihn mit dem Tode zu bestrafen, degradierte sie sein Uji: er wurde vom *Kunitsuko* zum *Inagi* erniedrigt.»

Weiterhin hatte der Kaiser die Befugnis, da wo eine Linie ausgestorben war, die zur Herrschaft kommende Zweigfamilie zu ernennen. Beispiele hierfür findet man im Nihongi, im 1^{en} Jahre Daidō und im 3^{en} Jahre Kōnin, das grosse Abe-Uji betreffend, angegeben.

Nicht unerwähnt möchten wir hier lassen, dass, nach einer Stelle des Kojiki, bei Chamberlain Sect. 152, der Kaiser wenigstens in späteren Zeiten, (Yūryakutennō, 457–479), das Vorrecht einer bestimmten Bauart, nämlich eines hohen Daches, wie man es bei den modernen Shintōtempeln sieht, gehabt zu haben scheint.

Der zweite Gesichtspunkt, welchen wir in Betracht ziehen wollten, betrifft das Wachstum der kaiserlichen Macht. Wir haben schon im Vorhergehenden in einer Reihe von einzelnen Fällen die Tendenz des beständigen Wachsens nachgewiesen; hier ist es unsere Aufgabe, die Methode desselben zu zeigen.

Insofern es sich um eine Vermehrung der kaiserlichen Unterthanenschaft handelt, haben wir es nur mit den Sklaven, den *tomobe*, und mit den *tomonotsuko*, zu thun. Für die Zunahme der Zahl derselben giebt es 3 Gründe:

1. Wenn ein Kaiser oder eine Kaiserin oder ein Prinz keine leiblichen Nachkommen hatten, so wurde ein neues Uji, meist mit dem Namen der betreffenden Person, und zum Teil noch bei deren Lebzeiten, geschaffen. Ein kaiserliches Dekret V sagt darüber, dass auf diese Weise die Namen jener Personen in der Geschichte erhalten werden sollten; in der That aber hatte die Institution keinen andern Zweck,

als die Hausmacht des Kaisers zu vermehren, wie sich schon aus der künstlichen Einrichtung dieser neuen Uji ergibt. Dieselben bestanden nämlich nur aus *tomobe*, welche an einem bestimmten Landstrich angesiedelt wurden, und über die an Stelle des ja nur fingierten Besitzers und Ujiherrn der Kaiser die Herrschaft übernahm. Es kommt also auf eine unter einem Vorwande gemachte Vergrösserung des kaiserlichen Besitzes an *tomobe*¹⁶ hinaus. Die Beispiele in beiden alten Geschichtswerken sind zahlreich. Für das Kojiki verweise ich auf Chamberlain a. a. O. Sect. CXX. Aus dem Nihongi gebe ich folgende Fälle:

a. Da der Prinz Itoshiwake, der Sohn des Sūjin-tennō, keine Nachkommen hatte, wurde für ihn das Ishi-be geschaffen.

b. Iwashihime, die Kaiserin und Gemahlin des Nintoku-tennō, hatte keine Nachkommen; es wurde deshalb das Katsuraki-be geschaffen. (Katsuraki scheint ein anderer Name der Kaiserin gewesen zu sein; in den Fällen, wo es sich um einen Kaiser oder eine Kaiserin handelte, wurde nicht der offizielle Regierungsname genommen).

c. Der Prinz Shiraga no miko, welcher später als Seinei-tennō von 480–484 regierte, hatte keine leiblichen Nachkommen; es wurden deshalb für ihn eine ganze Anzahl Shiraga-be geschaffen.

d. Für den kinderlosen Kaiser Buretsu-tennō (499–506) gründete man das Ohatsu-se no toneri (Die *toneri* sind *tomobe*, welche direkt in der kaiserlichen Umgebung, bei Hofe, Dienst thaten).

2. Die zweite Quelle für die Vermehrung der kaiserlichen Unterthanenschaft bilden die ziemlich zahlreichen Einwanderer von Aussen, welche zum geringen Teil *tomobe*, zum grössten Teil aber, weil sie fast alle geschickte Leute waren, *tomonotsuko* wurden. Die Einwanderer aus bestimmten Gegenden wurden zu einer grössern Gesamtheit vereinigt, über welche der Kaiser gewöhnlich einen *atae*, eine Art Ober-tomonotsuko, einsetzte. Die *atae* (das Wort bedeutet «fähig» und ist mit dem Verbum *atau* «können» etymologisch zu verbinden) waren

¹⁶ Man könnte in dieser eigentümlichen Institution vielleicht die älteste Form der Adoption in Japan erkennen.

tomonotsuko mit einer besonders nützlichen Fähigkeit, und standen mit den Fuhito in gleichem Range. So sammelte der Kaiser Yuryaku-tennō im 16^{en} Jahre seiner Regierung (im Jahre 472) die chinesischen Einwanderer aus der Han-Dynastie, welche man Ayabe nannte, weil *Aya* das japanische Aequivalent für das chinesische *Han* ist, und ernannte einen Atae zu ihrem Oberhaupt. Auch aus seinem 15^{en} Regierungsjahre wird etwas Aehnliches berichtet. Die Einwanderer aus der chinesischen Ts'in-Dynastie, welche im Altjapanischen *hada* hiess, waren hie und da zerstreut und teilweise sogar tomobe bei andern Uji geworden, statt dass sie, wie in einer früheren Verordnung bestimmt war, alle dem grossen Tomonotsuko-Uji für die Hada-Leute, dem *hada no tsuko*, angehörten. Deshalb führte in diesem Jahre der Häuptling dieses Uji, namens Hada no tsuko Sake (der vielleicht so hiess, weil er ein Sake-Brauer war), beim Kaiser darüber Klage; und da der Kaiser ihm wohlwollte, sammelte er für ihn die zerstreuten Hada-Leute und erhob ihn zum Range eines Kimi. (Ueber diesen Titel, der sonst gewöhnlich nur Prinzen gegeben wurde, vgl. das oben unter *kimi* und *wake* Gesagte). Die Zahl der unter Hada no tsuko Sake stehenden tomobe betrug 180. Das Nihongi berichtet weiter, dass er dem Kaiser darauf Seide zum Geschenk gemacht habe, so viel, dass der ganze Palasthof damit bedeckt war, weshalb der Kaiser ihm den Namen Usumasa, welcher ein altes Wort für «Haufen» ist, gegeben habe.—Noch heutzutage giebt es Familien mit dem Namen Hada, welche sich von jenen Uji herleiten. Manche von den tomobe, welche Hada-Leute waren, wurden Katsube genannt, weil alle Einwanderer aus der Ts'in-Dynastie jener Zeit als letztes Glied ihres Namens das Wort *katsu* trugen. (Die Bedeutung dieses Wortes *katsu* ist unbekannt; geschrieben wird es mit dem Zeichen 勝, welches «siegen» bedeutet). Deshalb giebt es noch jetzt in verschiedenen Provinzen wie Settsu, Inaba, Kazusa u. s. w. Dörfer mit dem Namen Katsube.

8. Als dritte Quelle für die Vermehrung der kaiserlichen Unterthanenschaft, ist zu nennen, dass dem Kaiser zur Erlegung von Sühne tomobe abgetreten wurden.

Ein Beispiel: Im 1^{en} Regierungsjahre Ankan-tennō's (582) hatte der Ōmuraji Ōgoshi für einen seiner Verwandten an den Kaiser Sühne zu erlegen, und gab ihm zu diesem Zwecke einige der unter ihm stehenden tomobe, nämlich Toishibe in der Provinz Yamato, Niyehashibe in der Provinz Ise, und Isayamabe in der Provinz Tsukushi.

Für die Zunahme des kaiserlichen Landbesitzes giebt es ebenfalls 3 Quellen:

1. Als erste lernten wir bereits kennen, dass dem Kaiser Landbesitz zur Erlegung von Sühne abgetreten wurde.

2. Als zweite ergibt sich die Eroberung fremden Landes. Dieser Punkt ist jedoch wenig bedeutend, weil ausserhalb Japans nur Korea in Betracht kommen kann, von welchem Teile erobert wurden, jedoch bald wieder verloren gingen.

3. Der dritte und wichtigste Grund besteht in der Einrichtung der sogenannten *Miyake*. *Miyake* soll zusammengesetzt sein aus *miya*, «kaiserlich,» und *ke* «Haus;»¹⁷ und bezeichnet eigentlich die kaiserlichen Speicher, in denen Reis aufbewahrt wird. Dann aber wird das Wort auch für das Land selbst angewendet, wo sich der Speicher befindet und ist zum allgemeinen Namen für den Landbesitz der Kaiser, der in die verschiedenen Provinzen verteilt war, geworden. Die *Miyake* wurden, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit der Absicht eingesetzt, in

¹⁷ Diese Etymologie erscheint mir zweifelhaft. Man schreibt 宮家 *miya-ke* oder 屯倉 *ton-sō*. Letzteres, welches «Sammeispeicher» bedeutet, ist eine ideographische Schreibung und wohl verständlich; erstere Schreibung dagegen kann meiner Meinung nach nur einen phonetischen Wert beanspruchen und für die Etymologie nicht massgebend sein.

Vielleicht ist *mi* als erster Bestandteil abzutrennen; doch bin ich nicht im Stande, für *yake* eine genügende Erklärung zu geben. Ein Zusammenhang mit *yaki* (vgl. *yakibe*) wäre nicht unmöglich.

Motowori im *Kojikiden* giebt folgende Bedeutungen (ich zitiere nach *MODZUME'S Kotoba no hayashi*): «Die vom Mikado besessenen Reis- und Trockenfelder; oder die Speicher, in welche die Ernte dieser Felder eingebracht wird; oder das Bureau, welches diese Felder, die Ernten, Speicher u. s. w. verwaltet; oder Haus des Mikado. Da in alter Zeit Reis- und Trockenfelder des Mikado in allen Provinzen lagen, so bestanden auch Speicher, in welchen die Ernte von denselben aufgehäuft wurde, und dazugehörige Verwaltungsbureaux überall an diesen Orten. Die *ta-be*, *ta-mi*, *ta-zukahi*, *kuwayaboro* u. s. w. gehörten alle zu diesen *miyake*.»

Zeiten schlechter Ernte, bei Kriegen u.s.w. stets genügende Vorräte zur Hand zu haben. Die eroberten Landgebiete wurden teils an diejenigen verteilt, welche bei der Eroberung aktive Dienste geleistet hatten, teils wurden sie zu Miyake.

Den ersten Fall dieser Art finden wir im Nihongi für das 27^e Regierungsjahr Suinintennō's (3 v. Chr.) verzeichnet. Kaiser Keikōtennō hat nach den Berichten im 57^{en} Jahre seiner Regierung, d. i. 127 n. Chr. in jeder Provinz Miyake eingerichtet, und das Gleiche auch für die Zukunft zu thun verordnet. Unter verschiedenen seiner Nachfolger wird sodann die Neueinrichtung von Miyake erwähnt, und im 14^{en} Jahre Suiko-tennō's, 606 n. Chr., treffen

wir wieder auf eine kaiserliche Verordnung, nach welcher in allen Provinzen Miyake bestehen sollen.

Die Leute, welche dies kaiserliche Land, das Miyake-Land, bebauten, hiessen *Tabe*, d. i. «Reisfeld-Leute,» und diejenigen, welche darüber zu wachen hatten, *Tatsukasa* d. i. «Reisfeld-Aufseher».

Dies ist etwa die Lage der Verhältnisse in Japan bis zur Mitte des 7^{en} Jahrhunderts unserer Zeitrechnung; mit der endgültigen Einführung der chinesischen Kultur traten in jeder Beziehung die durchgreifendsten Aenderungen ein, welche wir in einer andern Arbeit betrachten werden.

SITZUNGSBERICHTE.

GENERALVERSAMMLUNG IN

YOKOHAMA,

am 5. Februar 1890.

VORSITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

In die Gesellschaft sind neu eingetreten :

Herr E. KARCHER, in Yokohama,

» Dr. VON DER AU und

» E. SCHAEFFER in Tokio.

Nach Verlesung des Jahresberichtes und Vorlegung des Kassenabschlusses¹ wurde dem Vorstande Decharge ertheilt und derselbe in seiner bisherigen Zusammensetzung für das neue Jahr wiedergewählt. Derselbe besteht aus den Herren

Minister Dr. VON HOLLEBEN, als Vorsitzendem,

Dr. G. WAGENER, als Stellvertreter Desselben ;

Dr. O. KELLNER und

Dr. K. RATHGEN, als, Schriftführer ;

Dr. H. WEIPERT und

R. LEHMANN, als Bibliothekare, und

J. NAUDIN, als Schatzmeister,

In Anbetracht des günstigen Kassenbestandes beantragte der Vorsitzende die Ausloosung von 6 Schuldscheinen der Gesellschaft, welche nach erfolgter Zustimmung der Versammlung vorgenommen wurde.

Herr Pfarrer SPINNER hielt hierauf einen Vortrag über «*Leichenverbrennung in Japan.*» Er schilderte im Anschluss an die früheren Mittheilungen² von Beukema die gegenwärtige Einrichtung der Verbrennungsöfen, den Hergang bei der Feuerbestattung, und gab einige Notizen über die Zahl der Verbrennungen³.

¹ Siehe Heft 43, S. 148 der Mittheilungen.

² Diese Mittheilungen, 3 Bd., Heft 21.

³ Ein Bericht hierüber ist in diesem Heft enthalten.

Nach einigen Bemerkungen seitens der Herren Dr. J. SCRIBA und R. SEEL berichtete Herr Dr. ADOLF FRITZE über «*Schutzeinrichtungen bei japanischen Insecten*» und legte die hierbei besprochenen Thiere der Versammlung vor.

SITZUNG IN TOKIO,

am 26. Februar 1890.

VORSITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Als neue Mitglieder wurden angemeldet :

Herr OTTO REIMERS und

» OSKAR BALK in Yokohama, sowie

» Legationssecretair VAN DE POLDER in Tokio.

Herr Dr. G. WAGENER hielt einen Vortrag über eine «*Reise in dem Hokkaido,*» dessen Schluss wegen vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung verschoben werden musste. Eine kurze Angabe des Inhaltes dieses Vortrages findet sich in dem nachstehenden Bericht.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 26. März 1890.

VORSITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit, dass Herr Legationssecretair VON WALDTHAUSEN, Tokio, durch

Zahlung des statutenmässigen Beitrages von \$100 die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben hat, und die Herren

Pfarrer C. MUNZINGER

Dr. D. KITAO und

E. BETTER,

sämmtlich in Tokio als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen sind. Der Vorsitzende war ferner in der Lage, mitzutheilen, dass erfreulicherweise der Absatz der « Mittheilungen » der Gesellschaft in letzter Zeit erheblich zugenommen habe, so dass das Saldo der Gesellschaft bei dem Berliner Verleger (Ascher & Co.) zur Zeit Mark 1021.90 betrage. Hierauf ertheilte er Herrn Dr. G. WAGENER das Wort zur Fortsetzung seines Vortrages vom 26. Februar: *« Reisenotizen aus dem Hokkaido. »*

Der Vortragende schickt die Bemerkung voraus, dass er nur solche Mittheilungen zu machen gedenkt, welche in der schon ziemlich reichhaltigen Literatur über die Insel Yezo, jetzt gewöhnlich Hokkaido genannt, nicht enthalten sind. Dies auf Grund dessen, was sein Reisegefährte, Herr JANSON, und er selbst gesehen haben, und dessen, was ihm von dort Ansässigen mitgetheilt worden. Er giebt zuerst eine Schilderung der Reise selbst.

Das Itinerar war kurz folgendes. Von Hakodate mit Dampfer nach Otarunai, dann per Eisenbahn an Niederlassungen von Militärcolonisten vorbei nach der Hauptstadt Sapporo. Hier mehrtägiger Aufenthalt im guten Hotel; Besichtigung der Regierungsgebäude, der landwirthschaftlichen und der theilweise noch im Bau begriffenen industriellen Anlagen, der Akademie, des Museums etc.; Besuch des Wettrennen und Ausflug nach dem schön gelegenen Gestüte von Makimonai. Von Sapporo per Wagen nach Chitose, einem Ainodorf; von hier eintägiger sehr lohnender Ausflug durch den Urwald nach dem einsamen Bergsee von Shikotsu; Rückkehr, theilweise im Einbaum auf dem Chitosefluss. Zu Pferde den etwas eintoenigen Weg über Tomakomai an der Küste entlang über Shirao nach Nobiribetsu. Hier in den nahen Bergen grossartige Solfataren, Geyser, heisser Kratersee etc., mit heissen Bädern in dem der Solfatare entströmenden Bache. Wiederum zu Pferde über Horobetsu, an den

neuen Militärcolonien von Shiribetsu vorbei nach Kiu-Mororan, und dem in guter Entwicklung begriffenen Mombetsu, dem Mittelpunkt einer wohl angebauten Ebene. Hier Ausflug nach dem grossen Ainodorf von Uzu, wo man sich Gelegenheit schaffen kann, die Aino in grösserer Zahl zusammen zu sehen; hübscher Bergsee mit Wasserfall in der Umgegend. Zurück per Boot nach Kiu-Mororan, und von hier über eine wohlgeschützte Bucht nach dem sehr hübsch gelegenen Hafenorte Shin-Mororan. Ein Dampfer fährt täglich über die Vulkanbucht nach Mori; von hier geht eine breite Strasse nach Hakodate, an den sogenannten Seen von Hakodate, vorbei, wo am Junsai-numa ein Wirthshaus mit europäischen Zimmern. Unterwegs wurden auch das kleine Gut und das Gestüt von Nanaye besucht, beide der Regierung gehörend. Rückkehr nach Hakodate, wo noch die interessanten heissen Bäder von Yunokawa, der Stadt gegenüber, besucht wurden.

Zu den administrativen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen des Landes übergehend, bemerkt der Vortragende unter anderm, dass nach einer japanischen Zeitungsangabe die Einwohnerzahl der etwa 1850 geogr. Quadratmeilen umfassenden Insel sich von 27,000 im Jahre 1869 auf 321,000 im Jahre 1887 vermehrt hat. Das in jenem Jahre eingerichtete Colonisationsamt (Kaitakushi) hatte während der Zeit seines Bestehens bis zum Anfang der 80^{er} Jahre etwa 30 Millionen Yen ausgegeben. In demselben Zeitraume war der Werth der Meeresprodukte von 390,000 Yen auf 5 Millionen, und der der landwirthschaftlichen Produkte von 769 auf 827,000 Yen gestiegen. Die Bevölkerung besteht zu 1/3 aus Bauern, und zu 1/3 aus Fischern, nach den statistischen Tabellen von 1886; 1/10 sind als Kaufleute aufgeführt, und 1/20 als Handwerker. Die Arbeitslöhne sind hoch; überhaupt ist Alles theuer. Aus politischen Gründen ist das Institut der Tonden-hei eingerichtet, wörtlich: Einen festen Wohnsitz habende und das Land bebauende Soldaten. Es ist eine freiwillig angeworbene Miliz; jeder Familienvater erhält etwa 3½ Hektar Land mit einem Haus, und ist bis zum 40^{ten} Jahre zum Kriegsdienste verpflichtet. Wird er dienstunfähig, so tritt sein Sohn oder jüngerer Bruder ein. Diese

Miliz ist in Bataillone eingetheilt, welche im Kriege sich einem regulären Regimente anschliessen. Die höheren Offiziere gehören der regulären Armee an; in den niederen Graden sind ansässige Landwirthe, neuerdings namentlich auch Schüler der landwirthschaftlichen Akademie in Sapporo. Im Jahre 1886 betrug die Zahl dieser Milizen, resp. der Familien 1100.

Der Bau eines grossen Strassennetzes ist in Angriff genommen und wird von Sträflingen ausgeführt, deren sich 4-5000 in Hokkaido befinden. In Kami-kawa, im Quellengebiet des Ishikariflusses soll eine neue Hauptstadt—Hokkyo=nördliche Hauptstadt—mit Kaiserlicher Residenz angelegt werden. Der Plan ist für 17,472 Colonisten und ausserdem 1920 Tondenhei-Häuser. Eine zweite grosse Niederlassung mit 8000 Häusern und ausserdem für 720 Tondenhei-Familien ist am Sorachi beabsichtigt. Beide Stellen, namentlich die für die neue Hauptstadt, sind bis jetzt nur von Aino spärlich bewohnt. Auch eine Eisenbahn soll gebaut werden, vorläufig von Sapporo über Tomakomai nach Shin-Mororan, das ein weit besserer Hafen ist als Otarunai, von wo die Hokkaido-Kohlen jetzt verladen werden. Später soll die Bahn um die Vulkan-Bucht herum bis Hakodate weiter geführt werden.

Die Einkünfte der Regierung betragen etwa 600,000 Yen, die fast allein aus den Meeresprodukten bezogen werden.

Was die Lebensweise der Colonisten betrifft, so sind die Wohnungen für das rauhe Klima sehr mangelhaft, fast alle nur mit offenen Feuerstellen, gegen Kälte und Schnee nur kümmerlich durch eine Schilfzaun geschützt. Etwas besser sind die Häuser der Tondenhei, letzthin hat die Regierung derartige Häuser nach dem Muster der russischen Blockhäuser bauen lassen. Eine solche Wohnung besteht aus 2 Zimmern, einem Küchenraum, und einem Vorraum, wo der Eingang ist, und wo auch Platz für allerlei Geräthe ist. Die Landwirthschaft ist durchaus Kleinbetrieb jeder einzelnen Familie; kaum auf 10 Bauernhäuser kommt ein Knecht oder eine Magd. Die Haupterzeugnisse sind verschiedene Bohnenarten, Hirse, die gewöhnliche Kartoffel, Weizen, Gerste, Reis, dann noch allerlei Handels-

pflanzen in geringer Menge, und Zuckerrüben für die Fabrik. Hauptnahrung ist auch im Hokkaido der Reis, der von der Hauptinsel bezogen wird, da der selbst erzeugte bei weitem nicht ausreicht. Bezahlt wird der Import von Reis, Reiswein, Kleidern, Salz, Tabak u.s.w. mit den Erzeugnissen der Fischerei.

Die Viehzucht macht—trotz aller Freigebigkeit der Regierung—kleine Fortschritte; für die japanische Landbevölkerung ist die Milch noch immer blosser Arznei. Der Bauer hat gar kein Interesse für Rindviehzucht, und lässt es an jeder Pflege fehlen. Auch die Zucht von solchen Thieren, wie Schweine, Hühner und dergl. ist ganz unbedeutend. Etwas besser steht es mit der Pferdezucht, namentlich weil der Anbau des Landes die Bauern zwingt, die Pferde, höchstens 2-3, in der Nähe des Hauses zu halten und hier zu füttern, anstatt sie wie früher in den Wald zu jagen. Bedeckte Ställe giebt es noch heute nicht, nur Einzäunungen. Sehr langsam sind auch die Fortschritte in der Bereitung von Stalldünger und doch beruht hierauf die ganze Zukunft der Landwirthschaft. Nur ganz allmählig führt das Interesse zur Erkenntniss. In Jahre 1886 kam auf 1000 Einwohner etwa 3 Stück Rindvieh, Kälber mit eingerechnet; oder auf 70 Morgen bebauten Land nur 1 Stück. Das anscheinende Missverhältniss zwischen den 1000 Einwohnern und den 70 Morgen Land erklärt sich daraus, dass der bei weitem grösste Theil der Einwohner des Hokkaido Nichts mit der Landwirthschaft zu thun haben. Die Fischereibebevölkerung giebt sich so gut wie gar nicht mit Landwirthschaft ab und baut kaum einige Kartoffeln neben dem Hause an. Pferde gab es in Yezo etwa 42,000. Dieselben bilden das Haupttransportmittel des Landes, und sind ganz unentbehrlich. Sie werden Winter und Sommer fast ganz sich selbst überlassen und von der Weide oder aus dem Walde nur hergetrieben, wenn man sie gebraucht. Da sie beim Transport immer in dichten Trupps zusammengehen, so sind sie an einander gewöhnt, und deshalb friedfertigen Temperaments; dabei sehr ausdauernd.

Zu erwähnen ist noch, dass die Seidenzucht gute Aussichten hat, seitdem man den wilden Maulbeerbaum angepflanzt. Von den land-

wirtschaftlichen Musteranlagen der Regierung ist wenig Günstiges zu berichten.

Die Regierung—neuerdings auch Actiengesellschaften mit Zinsgarantie von Seiten der Regierung—haben verschiedene industrielle Anlagen gemacht, welche mit der Landwirtschaft im engsten Zusammenhange stehen, ein Sägemühle, eine Mahlmühle, zwei Rübenzuckerfabriken, ein grosse Hanfspinnerei, ein Bierbrauerei etc. Manche derselben existiren schon länger, andere sind noch im Bau begriffen. Wenn die Thätigkeit derselben bis jetzt auch noch viel zu wünschen übrig lässt, weil weder das Rohmaterial noch die Nachfrage für fertige Waare in auch nur annähernd genügendem Maasse vorhanden sind, so müssen diese Anlagen doch als zweckentsprechend anerkannt werden. Sie sind ebenso viele sichere Absatzmärkte für landwirtschaftliche Produkte, und entheben somit die Colonisten der einen Sorge um den Absatz ihrer Produkte. Es hängt nur von ihrer eigenen Energie ab, ihre Lage zu verbessern, durch Anbau von möglichst viel Land, wozu dann wieder Dünger und deshalb Viehzucht unentbehrlich, bessere Geräthschaften nothwendig sind. An dem Beispiele Mombetsu, wo die Zuckerfabrik schon seit einigen Jahren arbeitet, zeigt sich, welchen günstigen Einfluss eine solche Anlage ausüben kann, und wie Anregung, Erkenntniss und Bedürfniss mit einander wirken, um ganz allmählig die bessere Verwerthung der eigenen Arbeitskraft in der Landwirtschaft anzubahnen. Aber nicht bloss für den Kleinbetrieb sind diese Anlagen von Wichtigkeit, sondern sie sind auch der Anlass, dass zum ersten Male in Japan der Grossbetrieb von Privatleuten in die Hand genommen wird. Die Actiengesellschaft für Rübenzucker in Sapporo hat den Anbau einer Fläche von mehr als 200 Hectaren ganz und gar unter die Leitung eines deutschen Landwirthes gestellt.

Weit wichtiger als die Landwirtschaft ist bis jetzt noch die Fischerei mit einem Gesamtbetrage von 5 Millionen Yen, wovon etwa $\frac{2}{3}$ auf die Häringe kommen. Besonders reich sind die Nord- und die Westküste an Häringen, Lachsen und Lachsforellen, und werden diese in Netzen längs der Küste gefangen. Verboten ist, die Flüsse, in welche die beiden letzteren

Fischarten zum Laichen hinaufziehen, mit Netzen abzusperren. Die Hochseefischerei beschränkt sich hauptsächlich auf den Kabeljaufang; doch wird es nur mit Ruderbooten ausgeübt, die sich nur 6–10 Seemeilen von der Küste entfernen. Die Süd-Ostküste ist sehr arm an Fischen; hier werden nur die Iwashi, eine grössere Sardinienart, gefangen. Die Küste des Hokkaido ist in Strecken eingetheilt, welche im Besitz von Privatpersonen sind, die allein die Fischerei auszuüben das Recht haben. Von Einheimischen sind etwa 60,000 Fischer vorhanden; dazu kommen zur Fischzeit noch wenigstens ebenso viele gemiethete Fischer, zum grössten Theile von der Hauptinsel Nippon. Die Fische werden getrocknet und gesalzen, oder wie Häringe zum grössten Theil und die Iwashi alle zur Ölbereitung benutzt. Fast alle Abfälle dieser Fische werden als höchst wichtiges Düngemittel von dem Hauptlande Japan gekauft.

Schliesslich verliest der Vortragende Stellen aus einem längern Briefe des Herrn Dr. GRIMM in Sapporo, welcher seit einer Reihe von Jahren dort ansässig ist, und den Hokkaido in den verschiedensten Richtungen bereist hat. Seine Mittheilungen bestätigen und ergänzen das Vorhergegangene. In Betreff der Aino, die er in von einander weit entfernt gelegenen Gegenden besucht hat, sagt Dr. GRIMM dass sie einander alle gleichen, und sich nur durch grössere oder geringere Verkommenheit auszeichnen. Am elendesten sind die im Nordosten; an der Vulkanbucht in Uzu und Abata bei Mombetsu, wo sie schon ziemlich stark zur Landwirtschaft hinneigen, und in Saru sind die Aino am meisten fortgeschritten. Ihre Zahl im ganzen Hokkaido beträgt jetzt etwa 17,000; aber ihr Mangel an Arbeitslust, ihre Trunksucht, Krankheiten wie Syphilis, auch Lungenschwindsucht, hauptsächlich aber die Vermischung mit Japanern, sind ebensoviele Ursachen der allmählichen Verminderung des reinen Ainovolkes. Übrigens werden sie gut genug von der Regierung behandelt, haben dieselben Rechte wie die Japaner—stehen aber nicht mehr unter eigenen Häuptlingen—und ihre Kinder gehen, wo es möglich ist, in japanische Schulen.

Dr. GRIMM hatte auch Gelegenheit, bei Nemuro eine Gruppe der bekannten Gruben zu untersu-

den, welche nach Aussage von Aino oder Japanern bald von einem besonderen Volke, das die Aino Koroputguru, d. h. Grubenbewohner nennen, bald von einem Zwergvolke bewohnt gewesen sein sollen. Eine Skizze zeigt, dass die 20–30 Gruben, von 6–10 Metern im Geviert, ganz unregelmässig auf einer Anhöhe um einen kleinen Bach gruppirt sind. Dr. GRIMM untersuchte eine desselben genauer und fand darin einige steinerne Pfeilspitzen, einen zerbrochenen Topf, Koptenreste, Bruchstücke verkohlter Bambusgrasflechte, ein Loch mit den Ueberresten eines Pfahls, welcher offenbar das Dach getragen hatte. Die ausgegrabene Erde war ringsum zu einem Walle aufgeworfen, aber an der einen Seite war noch ein Vorraum, der, an 2 Seiten von Wällen umgeben, offenbar den Eingang gebildet hatte. In derartigen Gruben werden häufig unglasirte Topfscherben gefunden, oft mit Löchern darin, vermuthlich zum Durchziehen von Schnüren, um die Geräthe aufzuhängen. Ohne sich auf die vorhin erwähnten Hypothesen über die Bewohner dieser Gruben einzulassen, wirft Dr. GRIMM die Frage auf: Warum denn nicht Aino früher darin gewohnt haben sollen? Der Vortragende ist auch der Ansicht, dass bei der Abwesenheit aller verbürgten Thatsachen gar kein Grund vorliege, diese Annahme, dass die Aino selbst in solchen Gruben gewohnt haben, von vorn herein zu verwerfen. Dieselbe sei im Gegentheil durchaus gerechtfertigt durch folgende Thatsachen. Die Aino auf der südlichen Hälfte der Insel Saghalien, welche dieselbe Sprache wie die im Hokkaido reden und sich ebenfalls Aino nennen, bewohnen noch heute im Winter derartige überdachte Gruben. Die Skizze, welche ihm von einem Japaner gemacht wurde, der Saghalien kennt, so wie die Abbildung in einem japanischen Werke über Saghalien, stimmen unter einander, und auch mit der Beschreibung und Skizze der von Dr. GRIMM untersuchten Grube. Es ist ein ausgegrabener Hauptraum, von einem niedrigen Walle umgeben, überdacht, so dass der Wall bis dicht unters Dach reicht, und mit einem Loch darin als Fenster. Davor ein kleinerer und niedrigerer, ebenfalls überdachter Vorraum als Eingang. Genau dieselbe Anordnung zeigen auch die wirklichen jetzigen Wohnungen

der Aino; ein einziger Hauptraum, und ein kleinerer Vorraum mit Eingangsthür, dessen Dach niedriger ist als das des Hauptraums. Das Wohnen in Gruben, wenigstens im Winter, ist noch bei anderen Stämmen auf den Inseln Saghalien und Shikotan gebräuchlich. Dass die Aino selbst nicht mehr wissen, ob ihre Vorfahren in solchen Gruben gewohnt haben oder nicht, darüber braucht man sich nicht zu wundern. Sie vermeiden es ängstlich, von den Todten zu sprechen, von den Vorfahren. Woher sollen da geschichtliche Traditionen kommen? Sie wissen nicht einmal, ob sie von der Hauptinsel gekommen sind; ihre Erzählungen beziehen sich nur auf Götter, Fabelwesen und Thiere, niemals auf wirkliche Menschen. Dass sie früher die Hauptinsel bewohnt haben, weiss man nicht von den Aino, sondern schliesst es aus Ortsnamen und aus japanischen Traditionen von bärtigen Urbewohnern, oder solchen, die in Gruben wohnten. Es ist gar nicht nöthig, diese als ein einheitliches Volk aufzufassen, ebenso wenig wie etwa die Indianer Nordamerika's ein einheitliches Volk sind, wohl aber dieselbe Rasse, mit ähnlichen, aber doch wieder verschiedenen Gebräuchen, allmählig vor der höhern Cultur verschwindend, bis schliesslich alles in den Resten des zahlreichsten oder kräftigsten Stammes aufgeht.

Der Vortragende meint, dass man hier ganz und gar auf Vermuthung angewiesen sei. Wer aber Vermuthungen machen wolle, habe sicherlich die oben erwähnten Angaben über die Aehnlichkeit der Gruben der heutigen Aino auf Saghalien und der Ainohäuser in Hokkaido mit den räthselhaften Gruben wohl zu berücksichtigen. Auch sei der Umstand, dass man in den Gruben Thonscherben finde, während die heutigen Aino keine Thonwaaren mehr anzufertigen verstehen, noch kein Beweis dafür, dass die Grubenbewohner keine Aino gewesen sein können. Denn es sei wohl zu beachten, dass—seines Wissens—die jetzigen Aino kein einziges Thongeräth von den Japanern angenommen haben, wohl aber eiserne Kochkessel, hölzernes Ess- und Trinkgeschirr, allerlei Kisten und Kästen, theilweise lackirt, oder mit den von Japanern gelieferten Messern—die Schmiedekunst kennen sie nicht—von ihnen selbst ange-

fertigt. Daraus, dass es jetzt nur eisernes und hölzernes Geschirr gebe, dürfe man doch nicht schliessen, dass sie früher kein Geschirr gehabt haben. Man könne sich sehr wohl denken, dass sie sich beeilten, bei dem Wenigen, dessen sie überhaupt bedürfen — ihre jämmerlichen unglasirten und zerbrechlichen Thonwaaren und damit auch deren Anfertigung völlig aufzugeben, als ihnen die viel besseren, dauerhafteren und zweckmässigeren eisernen und hölzernen Geräthe, so wie auch das zur Anfertigung der letztern nöthige Werkzeug in die Hände gelangten. Holz, Baumrinde, Bast gebe es überall, auch in den einsamsten Gegenden, und lassen sich leicht bearbeiten, ohne all die Schwierigkeiten der Thonwaarenindustrie, selbst der primitivsten. Wer die häusliche Einrichtung der Aino gesehen habe, werde zugeben, dass für Thongefässe dort eigentlich keine Verwendung sei. Somit sei es gar nicht auffallend, dass die Aino, auch wenn sie früher Thon verarbeitet, dies nicht mehr thun.

In der auf den Vortrag folgenden Discussion drehte sich die Debatte ausschliesslich um den Ursprung und die Bedeutung der oben erwähnten Gruben, in denen nach der Ansicht Einiger früher Koroputguru, noch Andern Zwergvölker gewohnt haben sollen.

Dr. J. SCRIBA hält, auf Grund seiner in Gemeinschaft mit Herrn von SIEBOLD auf einer früheren Hokkaido-Reise vorgenommenen Untersuchung dieser Gruben, beide Ansichten für falsch. Redner glaubt, dass die Gruben *japanischen* Ursprungs sind. Für diese Ansicht sprechen folgende Gründe: Die Gruben sind stets in regelmässigen Reihen angeordnet; nur einige grössere Gruben liegen isoliert. Diese reihenförmige Anordnung ist aber insofern von grosser Wichtigkeit für die Entscheidung der Streitfrage, als sie eine den Ainos völlig fremde Form der Anlage repräsentiert. Im Innern der Gruben hat Redner dann Thonreste in grösserer Menge gefunden, die augenscheinlich auf der Drehscheibe gefertigt waren, ausserdem verschiedene *japanische* Waffen, besonders kurze (Wakizashi) und lange Schwerter mit Stichblättern. Schon diese Thatsachen sprechen sehr für Redners Ansicht von dem japanischen Ursprung der Gruben. Sie gewinnt aber noch an Wahr-

scheinlichkeit durch den Umstand dass den Gruben *gegenüber* sich kleine Hügel befanden, welche im Gegensatz zu den Gruben, ausschliesslich mit der Hand gefertigten Aino-Thon und Steinwaffen enthielten. Diese dürften daher von den Aino, die Gruben aber von Japanern herrühren. Redner ist geneigt, die Gruben für Reste *japanischer Feldlager* zu halten, welche zur Bekämpfung der Ainos angelegt waren. Dr. WAGENER bemerkt, dass er selbst die Gruben nicht gesehen habe, also auch nicht aus eigener Anschauung urtheilen könne. Er müsse sich demnach darauf beschränken, lediglich die Ansicht des Herrn Dr. GRIMM wiederzugeben und diese, welche ihm sehr annehmbar erscheine, durch weitere Thatsachen zu stützen. Rücksichtlich der Scriba'schen Feldlager-Hypothese wolle er noch auführen, dass Dr. GRIMM in der Nähe der von ihm für Aino-Wohnungen gehaltenen Gruben auch ein *Kastell* angetroffen habe und dieses, nicht aber die Gruben, für eine japanische Befestigung halte. Demgegenüber führt Dr. SCRIBA an, dass auch er auf dem Hokkaido derartige Kastelle, nämlich befestigte Schanzen angetroffen, in denselben aber Thonscherben mit den bekannten Aino-Ornamenten, sowie behauene Steine, anscheinend zu Beilen bestimmt, und bearbeitetes Hirschgeweih gefunden habe. Diese Funde schienen doch dafür zu sprechen, dass, im Gegensatz zu den Gruben, welche japanischen Ursprungs, gerade die Kastelle von den Ainos angelegt seien. Ausgeschlossen sei ja freilich nicht, dass auch von Japanern angelegte Befestigungen sich an einzelnen Stellen des Hokkaido vorfinden, zu denen das von Dr. GRIMM gesehene Kastell möglicherweise gehören dürfte.

Darauf hielt Herr E. KNIPPING einen Vortrag über den *Föhn von Kanazawa*, welcher in diesen Hefte zum Abdruck gelangt ist.

SITZUNG IN TOKIO,

am 30. April 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theile mit dass Herr Dr. WEIPERT sein Amt als Bibliothekar aus

Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, und ordnete die Neuwahl an, welche nach dem Vorschlage des Herrn Seel auf Herrn Dr. L. Busse fiel.

Herr TH. KAYSER in Tokio ist als Mitglied in

die Gesellschaft eingetreten.

Herr Dr. L. RIBS hielt einen Vortrag über den *Shimabara-Aufstand 1637-38* (1. Theil), welcher in einem der nächsten Hefte der Mittheilungen erscheinen wird.

